



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582
mobil 0160-4717083
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 29.03.2023

Spargelanbau unter Folie in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Sehr geehrter Herr Thiermann,
Sie haben auf dem Grundstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340, Feldblock DE-BBLI2069913373 Spargel unter Folie angebaut.
Diese Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“. Im Vogelschutzgebiet gemäß § 33 (1) Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können. Die Nutzungsänderung und Anlage einer Dauerkultur im Vogelschutzgebiet bedarf daher auf Grund des § 34 (1) BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung.
Mit Datum vom 16.11.2021 hat die Untere Naturschutzbehörde eine Ordnungsverfügung erlassen in der angeordnet wurde, den Anbau von Spargel auf dieser Fläche zu beenden und den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Es wurde die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung angeordnet und ein Zwangsgeld in Höhe von 3000,00 € angedroht, für den Fall, dass der Beseitigungsanordnung nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgemäß Folge geleistet wird. Ihr Eilantrag gegen die sofortige Vollziehung wurde vom Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss(VG14L145/22) vom 15.09.2022 abgelehnt. Am 23.11.22 fand auf Ihren Wunsch ein gemeinsamer Termin mit Ihrer Firma vertreten durch Herrn Christian Thiermann und der Behörde vertreten durch Herrn Zunft (FDL Umwelt), Herrn Eyermann (Teamleiter Untere Naturschutzbehörde), Frau Scharbert (Sachbearbeiterin UNB) und Frau Steinmetz (Sachbearbeiterin UWB) in unseren Diensträumen statt. Bei diesem Termin sagten Sie den Behördeteilnehmern zu, zeitnah eine Verträglichkeitsprüfung einzureichen, woraufhin das Zwangsgeld erstmal nicht vollstreckt wurde. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden keine Unterlagen von Ihnen eingereicht. Sofern die Unterlagen nicht bis zum 14.04.2023 bei der Unteren Naturschutzbehörde eingegangen sind wird das mit Ordnungsverfügung angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 3000,00 € angeordnet.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Scharbert

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Telefonvermerk
34780-14-82
32923-21-92

Datum:	13.12.2024
Uhrzeit:	8.45 Uhr
Firma:	HSA Rechtsanwälte
Gesprächspartner:	Dr. Hentschke
Telefonnummer	
Email	
Betreff	Spargelanbau

Gesprächsinhalt:

RA Dr. Hentschke teilte mit, dass seine Mandantschaft der Ordnungsverfügung nicht folgen wolle. Vor dem Hintergrund der eingereichten Anzeige beabsichtige er, einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO zu stellen.

Ich teilte ihm mit, dass wir beabsichtigen, weiterhin zu vollstrecken; einer gerichtlichen Bitte, die Vollstreckung auszusetzen, geben wir regelmäßig statt.

In den weiteren (Widerspruchs-)Verfahren bezüglich wasserrechtlicher Erlaubnisse für den Spargelanbau teilte ich mit, dass beabsichtigt sei, demnächst zu entscheiden und zwar unabhängig davon, ob eine Widerspruchsbegründung noch eingereicht werde.

Zunft

Telefonvermerk
32923-21-82

Datum:	01.10.2024
Uhrzeit:	
Firma:	HSA Rechtsanwälte
Gesprächspartner:	RA Dr. Hentschke
Telefonnummer	
Email	
Betreff	Spargelanbau

Gesprächsinhalt:

RA fragte vor dem Hintergrund meines Schreibens vom 27.09.2024 (34780-24-82), die Anzeige ans MLUK zu schicken, wie mit den Zwangsgeldfestsetzungsbescheiden umgegangen werden soll.

Ich sagte zu, dass bis zur Beantwortung durch das MLUK keine (weiteren) Vollstreckungsmaßnahmen drohen und der LK sich vor weiteren Vollstreckungsmaßnahmen melden würde.

Zunft
11.10.2024

Scharbert, Babet

Von: Scharbert, Babet
Gesendet: Montag, 30. September 2024 11:54
An: Kahrs, Anne-Kathrin
Betreff: AW: Widerspruch Zwangsgeldfestsetzung

Sehr geehrte Frau Kahrs,
das Zwangsgeld in Höhe von 3000 € wurde in der Ordnungsverfügung vom 16.11.2021 angedroht, welche dem Rechtsanwalt per Empfangsbekanntnis zugestellt wurde. Das Schreiben vom 29.03.2023 war ja nur noch mal eine Zusammenfassung des Verfahrensstand und wurde deshalb nur ganz normal mit der Post versendet, ohne Nachweis.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Babet Scharbert
Sachbearbeiterin

Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt - Naturschutzbehörde
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-571
Mobil: 01604717083
E-Mail: babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Montag, 16. September 2024 15:49
An: Scharbert, Babet <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: Widerspruch Zwangsgeldfestsetzung

Hallo Frau Schabert,

ich habe dieses Schreiben unter Az. 33744-23-82 gefunden. Ist das verschickt worden, wenn ja wann. Das Schreiben war nicht in Ihrer Handakte bzw. ist nicht in den mir vorliegenden Klageakten zu finden. Oder gab es vielleicht ein anderes Androhungsschreiben für die Zwangsgeldfestsetzung vom 07.08.2024?

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs
Justiziarin

Dezernat Bauen, Umwelt Kataster

Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 033828 318-147

E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de

Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>

Gesendet: Montag, 16. September 2024 15:44

An: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>

Betreff: Capture and Send

Scan: kahrsak via Capture and Send.

Scharbert, Babet

Von: Kahrs, Anne-Kathrin
Gesendet: Montag, 16. September 2024 15:49
An: Scharbert, Babet
Betreff: Widerspruch Zwangsgeldfestsetzung
Anlagen: kahrsak_16.09.2024_15-43-52.pdf

Hallo Frau Schabert,

ich habe dieses Schreiben unter Az. 33744-23-82 gefunden. Ist das verschickt worden, wenn ja wann. Das Schreiben war nicht in Ihrer Handakte bzw. ist nicht in den mir vorliegenden Klageakten zu finden. Oder gab es vielleicht ein anderes Androhungsschreiben für die Zwangsgeldfestsetzung vom 07.08.2024?

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs
Justiziarin

Dezernat Bauen, Umwelt Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 033828 318-147
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Montag, 16. September 2024 15:44
An: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: Capture and Send

Scan: kahrsak via Capture and Send.

UNB**Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN**

an Frau Anne-Kathrin Kahrs
Dezernat
Fachdienst

Bearbeiter/in Frau Scharbert
Dezernat 4
Fachdienst Untere Naturschutzbehörde
Telefon 03328 318-571
10.09.2024

Abgabe eines Vorgangs zur weiteren Bearbeitung

Aktenzeichen: Hauptaktenzeichen 32923-2021

Vorgang Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzung vom 07.08.2024

Grundstück

Gemarkung Ketzür
Flur 1
Flurstück 340

Antragsteller Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG, Mötzower Landstr. 229, 14776 Brandenburg

Abgabe einer Widerspruchsakte

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen meine Zwangsgeldfestsetzung vom 07.08.2024 liegt mir der fristgerecht erhobene Widerspruch des Adressaten vor. Dem Widerspruch beabsichtigen wir nach überblicksweiser Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abzuweichen.

Abhilfegründe liegen unserer Einschätzung nach nicht vor.

Hinweise

Wir haben den Widerspruchsführer nicht über die Abgabe der Widerspruchsbearbeitung an Sie informiert.

Alle Unterlagen den Vorgang betreffend befinden sich im o.g. Hauptaktenzeichen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Scharbert

UNB**Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN**

an Frau Anne-Kathrin Kahrs
Dezernat
Fachdienst

Bearbeiter/in Frau Scharbert
Dezernat 4
Fachdienst Untere Naturschutzbehörde
Telefon 03328 318-571
10.09.2024

Abgabe eines Vorgangs zur weiteren Bearbeitung

Aktenzeichen: Hauptaktenzeichen 32923-2021

Vorgang Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzung vom 07.08.2024

Grundstück

Gemarkung Ketzür
Flur 1
Flurstück 340

Antragsteller Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG, Mötzower Landstr. 229, 14776 Brandenburg

Abgabe einer Widerspruchsakte

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen meine Zwangsgeldfestsetzung vom 07.08.2024 liegt mir der fristgerecht erhobene Widerspruch des Adressaten vor. Dem Widerspruch beabsichtigen wir nach überblicksweiser Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abzuweichen.

Abhilfegründe liegen unserer Einschätzung nach nicht vor.

Hinweise

Wir haben den Widerspruchsführer nicht über die Abgabe der Widerspruchsbearbeitung an Sie informiert.

Alle Unterlagen den Vorgang betreffend befinden sich im o.g. Hauptaktenzeichen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Scharbert

**hsa | Rechtsanwälte****hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam**

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Fax: 03328/318-582**hsa Rechtsanwälte**

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^PDr. Daniela Schäfrich ^PDr. Konrad Asemussen ^P
Fachanwalt für VerwaltungsrechtDr. Susanne Stollhoff ^{*}

Hanna Dieckwisch

Tobias Götsche

Julia Förster

Christoph Lühde

Datum
16.08.2024
Unser Zeichen
257/24HE HE
D3/161-24

Sekretariat
Paula Demko
T: +49 (0) 331 58 56 98 11
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: demko@hsa-partner.de

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ./. LK PM
Zwangsgeldfestsetzung v. 07.08.2024
Ihr Zeichen: 32923-21-82

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Sache nehme ich Bezug auf Ihren Bescheid vom 7. August 2024, uns am 9. August 2024 zugegangen. Gegen diesen Bescheid lege ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Widerspruch

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

ein. Zudem beantrage ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin,

die sofortige Vollziehung auszusetzen.

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Meinem Aussetzungsantrag ist stattzugeben. Gegen die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung spricht, dass es an einer entsprechenden Androhung nach § 28 Abs. 1 Satz VwVGBbg fehlt. Zwar wurde in der Grund-

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister



verfügung vom 16. November 2021 ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,- € angedroht. Jedoch wurde dieses Zwangsgeld bereits mit Bescheid vom 9. Februar 2022 festgesetzt. Es bleibt daher offen, auf welche Androhung sich das nunmehr festgesetzte Zwangsgeld im Bescheid vom 7. August 2024 bezieht.

Im Hinblick auf die Zwangsgeldfestsetzung vom 9. Februar 2022 verweise ich den mit Schreiben vom 21. Februar 2022 eingelegten Widerspruch und den ebenfalls gestellten Aussetzungsantrag. Eine Entscheidung darüber liegt mir nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hentschke

Scharbert, Babet

Von: Naturschutz
Gesendet: Montag, 19. August 2024 07:06
An: Scharbert, Babet
Betreff: WG: Fax received from 033160109733 to 8582
Anlagen: doc-240816-122506-7728-0.pdf

Von: Faxconnector@potsdam-mittelmark.de <Faxconnector@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Freitag, 16. August 2024 14:26
An: Naturschutz <Naturschutz@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: Fax received from 033160109733 to 8582

Fax from 033160109733

Reception data

Sent to: 8582
Received from: Amt
State: No Error/No Error
Pages: 2
Begin of transmission: 2024-08-16 14:25:46
Duration: 00:00:56
Transmission mode: 9600 bps T.6-MMR ECM 100 dpi
Received CSID: 033160109733



hsa | Rechtsanwälte

hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Fax: 03328/318-582

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
16.08.2024	257/24HE HE	Paula Demko
	D3/161-24	T: +49 (0) 331 58 56 98 11
		F: +49 (0) 331 58 56 98 99
		E: demko@hsa-partner.de

Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ./. LK PM
Zwangsgeldfestsetzung v. 07.08.2024
Ihr Zeichen: 32923-21-82

Sehr geehrte Frau Scharbert,

In vorbezeichneter Sache nehme ich Bezug auf Ihren Bescheid vom 7. August 2024, uns am 9. August 2024 zugegangen. Gegen diesen Bescheid lege ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin

Widerspruch

ein. Zudem beantrage ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin,

die sofortige Vollziehung auszusetzen.

Meinem Aussetzungsantrag ist stattzugeben. Gegen die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung spricht, dass es an einer entsprechenden Androhung nach § 28 Abs. 1 Satz VwVGBg fehlt. Zwar wurde in der Grund-

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part.mbb

Dr. Heimar Hentschke *
Dr. Daniela Schäfrich *
Dr. Konrad Asemussen *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff *
Hanna Dieckwisch
Tobias Götsche
Julia Förster
Christopher Luhede

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

P Partner i.S.d. PartGG
* Of Counsel

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltskanzlei

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Söttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lippardt
Dr. Claudia Vlahweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

20. Aug. 2024

Eing.-Nr.:
weitergeleitet an:



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Frau Scharbert

920-8.

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Fax: 03328/318-582

hsa Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemisen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff ^{*}
Hanna Dieckwisch
Tobias Götsche
Julia Förster
Christopher Luhede

Datum
16.08.2024

Unser Zeichen
257/24HE HE
D3/161-24

Sekretariat
Paula Demko
T: +49 (0) 331 58 56 98 11
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: demko@hsa-partner.de

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ./ LK PM
Zwangsgeldfestsetzung v. 07.08.2024
Ihr Zeichen: 32923-21-82

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Sache nehme ich Bezug auf Ihren Bescheid vom 7. August 2024, uns am 9. August 2024 zugegangen. Gegen diesen Bescheid lege ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Widerspruch

ein. Zudem beantrage ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin,

die sofortige Vollziehung auszusetzen.

Meinem Aussetzungsantrag ist stattzugeben. Gegen die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung spricht, dass es an einer entsprechenden Androhung nach § 28 Abs. 1 Satz VwVGBbg fehlt. Zwar wurde in der Grund-

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

verfügung vom 16. November 2021 ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,- € angedroht. Jedoch wurde dieses Zwangsgeld bereits mit Bescheid vom 9. Februar 2022 festgesetzt. Es bleibt daher offen, auf welche Androhung sich das nunmehr festgesetzte Zwangsgeld im Bescheid vom 7. August 2024 bezieht.

Im Hinblick auf die Zwangsgeldfestsetzung vom 9. Februar 2022 verweise ich den mit Schreiben vom 21. Februar 2022 eingelegten Widerspruch und den ebenfalls gestellten Aussetzungsantrag. Eine Entscheidung darüber liegt mir nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke

Zustellungsurkunde

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Zentraler Posteingang

13. Aug. 2024

XG 91 796 858 3DE

121

Z



1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

32923-21-82

Frau Scharbert

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

1.3 Adressat

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt

Part mbH 14. Aug. 2024

Eing.-Nr.:
weitergeleitet an:

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☒ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

☐

Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

☐

Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

☐

Weitersendung nicht möglich

☐

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

☐

Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

☐

Anderer Grund:

1.4.6

Datum

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

Deutsche Post



1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

2232219460



Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

120

3



übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2



an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2



– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)

5.3



– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1



, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9



zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1



Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

090824

1400

Unterschrift des Zustellers

13.4 Postunternehmen/Behörde

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Reagan Antwi-Agyei

Rentke, Anne

Von: Scharbert, Babet
Gesendet: Mittwoch, 7. August 2024 14:01
An: Schulze, Manuela
Betreff: Aktenzeichen Zwangsgeld

AZ.:32923-21-82 mit der Bitte die Annahmeanordnung zu erstellen

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Babet Scharbert
Sachbearbeiterin



Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt - Naturschutzbehörde
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-571
Mobil: 01604717083
E-Mail: babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Z



1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

32923-21-82

Frau Scharbert

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

1.3 Adressat

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 ☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 ☐ Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 ☐ Weitersendung nicht möglich

☐ Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 ☐ Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 ☐ Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T	M	M	J	J
---	---	---	---	---

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

Deutsche Post



1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

117

3

**übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2

an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2

– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.3

– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)

6.1

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort
– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)

7.1

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)

9

**zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1

Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

T T M M J J

S S M M

Unterschrift des Zustellers

Deutsche Post

13.4 Postunternehmen/Behörde

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

32923-21-82

Frau Scharbert

✕

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig**

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster

Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Zustellungsurkunde
HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582

mobil 0160-4717083

babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen: 136/21HE

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 07.08.2024

Vorgang
Grundstück

Spargelanbau unter Folie

Gemarkung
Flur
Flurstück

Ketzür
1
340

**Naturschutzrechtliche Beseitigungsverfügung
- Zwangsgeldfestsetzung -**

Sehr geehrter Herr Dr. Hentschke,

ich erlasse gegen Ihren Mandanten folgenden

**Bescheid
Az-Nr.: 32923-21-82**

1. Es wird ein Zwangsgeld gegen Ihre Mandantin, Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co.KG, in Höhe von 3000,- € festgesetzt.
2. Das unter 1. festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb von **1 Woche** nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto:

Zahlungsempfänger:	Landkreis Potsdam-Mittelmark
IBAN:	DE 93 1605 0000 3502 2213 23
BIC:	WELA DE D1 PMB
Kassenzeichen:	37243003-3203

zu überweisen.

Ist das Zwangsgeld bis zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem angegebenen Konto eingegangen, wird ohne weitere Aufforderung die Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren veranlasst.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

3. Sollte Ihre Mandantin auch nach Zahlung des Zwangsgeldes den mit Bescheid vom 16.11.2021 ausgesprochenen naturschutzrechtlichen Geboten (Beendigung des Spargelanbaues und die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes) nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides nachkommen, drohe ich ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von **10.000,00 €** an.

Begründung

Mit Bescheid vom 16.11.2021, Aktenzeichen 32923-21-82 wurde Ihrer Mandantin aufgegeben, den Anbau von Spargel in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, FlSt 340 zwei Monate nach Zustellung des o.g. Bescheides zu beenden und den vorherigen Zustand der Fläche wiederherzustellen. Es wurde die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung angeordnet und ein Zwangsgeld in Höhe von 3000,00 € angedroht, für den Fall, dass der Beseitigungsanordnung nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgemäß Folge geleistet wird. Ihr Eilantrag gegen die sofortige Vollziehung wurde vom Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss(VG14L145/22) vom 15.09.2022 abgelehnt. Ihre Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15.09.2022 wurde vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss (OVG 11 S 35/22) vom 24.01.2024 zurückgewiesen.

Bei den Vorortkontrollen am 18.07.2024 und am 06.08.2024 wurde festgestellt, dass der Beseitigungsverfügung vom 16.11.2024 nicht nachgekommen wurde. Auf der benannten Fläche wird immer noch Spargel angebaut. (Vgl. Fotodokumentation in der Anlage dieses Bescheides.)

zu 1.

Rechtsgrundlage für die Zwangsgeldfestsetzung ist § 27 Abs.1 S.1 i.V.m. § 30 Abs.1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Nach § 27 Abs.1 S.1 VwVG Bbg werden Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Das Zwangsgeld nach § 30 VwVG Bbg ist gemäß § 27 Abs. 2 VwVG Bbg ein Zwangsmittel.

Das Zwangsgeld wurde ordnungsgemäß nach § 28 VwVG Bbg angedroht.

Gemäß § 30 Abs.1 S.1 VwVG Bbg kann der Vollstreckungsschuldner zu der geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden, wird die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt.

Die Verpflichtung zur Beseitigung des Spargels und der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes (Acker), wurde nicht erfüllt, so dass nunmehr die Festsetzung des unter Ziffer 3 des Bescheides vom 16.11.2021 angedrohten Zwangsgeldes erforderlich war.

Im Rahmen des nach §§ 27, 30 VwVG Bbg. auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens ist neben der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der konkreten Festsetzung auch zu prüfen, ob bei summarischer Betrachtung der zugrundeliegende Bescheid vom 16.11.2021 unter erheblichen Fehlern leidet, die seiner Vollziehbarkeit entgegenstehen. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist verhältnismäßig. Denn die Höhe ist geeignet, Ihre Mandantin zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands zu bewegen, mit anderen Worten verleiht es der Ordnungsverfügung den nötigen Nachdruck. Angesichts des vom § 30 Abs. 2 VwVG BB vorgesehenen Rahmens für eine Zwangsgeldfestsetzung von 10 € bis 50.000 € bewegt sich das hier festgesetzte Zwangsgeld im unteren Bereich des Rahmens und ist angemessen. Aus Gründen der Ordnungsfunktion des Naturschutzrechts ist die Zwangsgeldfestsetzung erforderlich und geeignet. Im öffentlichen Interesse liegt es, die Maßnahmen zur Erhaltung der Rechtsordnung zu treffen und die Befolgung der angeordneten Maßnahmen durch die Anwendung von Zwangsmaßnahmen sicherzustellen.

Das genannte Zwangsmittel ist auch ordnungsgemäß angedroht worden.

zu 2.

Rechtsgrundlage für die Fristenregelung ist § 30 Abs. 3 VwVG Bbg, wonach mit der Festsetzung des Zwangsgeldes dem Betroffenen eine angemessene Frist zur Zahlung einzuräumen ist. Die Frist von 1 Woche ist ausreichend, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, die Zahlung des festgesetzten Zwangsgeldes zu veranlassen.

zu 3.

Rechtsgrundlage für die Androhung weiterer Zwangsmittel ist § 29 in Verbindung mit § 28 VwVG Bbg. Danach sind Zwangsmittel einschließlich der wiederholten Zwangsmittel schriftlich anzudrohen. Die Androhung weiterer Zwangsmittel kann auch mit anderen Verwaltungsakten im Verwaltungsvollstreckungsverfahren verbunden werden. Dies erscheint hier sinnvoll, um unnötigen Zeitverzögerungen bei der Durchsetzung der bestandskräftigen naturschutzrechtlichen Verfügung vom 16.11.2021 vorzubeugen.

Hinweis:

Wird die Verpflichtung nach Festsetzung des Zwangsmittels erfüllt, so ist der Vollzug einzustellen, § 22 VwVGBbg in Verbindung mit § 335 Abgabeordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig einzulegen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Scharbert
Sachbearbeiterin

Anlage

Fotos 1 und 2, aufgenommen am 18.07.2024

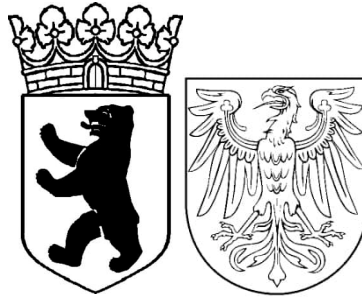
Foto 1



Foto 2



Beglaubigte Abschrift



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 11 S 35/22
VG 14 L 145/22 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache

der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG,

vertreten durch die Komplementärin,

diese vertreten durch den Geschäftsführer,

Mötzower Landstraße 229, 14776 Brandenburg an der Havel,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt:

HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB,

Mangerstraße 29, 14467 Potsdam,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark - Fachbereich Recht -,

Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 11. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Holle, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Castillon und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Ullerich am 24. Januar 2024 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. September 2022 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt die Antragstellerin.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die zulässige, insbesondere fristgemäß eingelegte und begründete Beschwerde der Antragstellerin hat auf Grundlage des gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu berücksichtigenden Beschwerdevorbringens in der Sache keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Verfügung des Antragsgegners wiederherzustellen, als unbegründet abgelehnt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ordnungsverfügung, mit der der Antragstellerin aufgegeben wird, den Anbau von Spargel zu beenden und den vorherigen Zustand (Acker) wiederherzustellen, sei formell ordnungsgemäß erfolgt, insbesondere ausreichend begründet. Das öffentliche Interesse am Vollzug der Ordnungsverfügung überwiege das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin, vom Vollzug verschont zu bleiben, da die Wiederherstellungsverfügung bei gleichzeitigem Bestehen eines Sofortvollzugsinteresses voraussichtlich rechtmäßig sei. Rechtsgrundlage der Wiederherstellungsverfügung sei § 3 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, auf den § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG verweise, seien Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Verzichtbar sei die Verträglichkeitsprüfung nur, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke offensichtlich ausgeschlossen sei oder aus wissenschaftlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in diese Richtung wiesen. Die hier streitige Nutzungsänderung hin zur Dauerkultur „Spargelanbau unter Folie“ stelle indes voraussichtlich ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar und zwar auch dann, wenn es sich um eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung handeln sollte. Die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Mittlere Havelniederung“ sei ihr

nicht von vornherein abzusprechen. Dennoch sei das Projekt nicht – wie von § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG verlangt – angezeigt worden, seine Durchführung daher voraussichtlich jedenfalls formell illegal.

Die Antragstellerin wendet mit ihrer Beschwerde hiergegen (nur) ein, es liege kein Projekt i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Ihr diesbezüglicher Vortrag schützt die erstinstanzliche Entscheidung indes nicht:

1. Soweit die Beschwerdebegründung eingangs auf den Hintergrund der Vorschrift des § 34 Abs. 6 BNatSchG und die (nunmehr) fehlende Legaldefinition des Projektbegriffs im Bundesnaturschutzgesetz verweist, zeigt sie bereits keinen Widerspruch zur angegriffenen Entscheidung auf. Auch das Verwaltungsgericht hat in der angegriffenen Entscheidung angenommen, eine Legaldefinition des Begriffs „Projekt“ im Bundesnaturschutzgesetz fehle, weshalb der nationale Projektbegriff im Lichte der unionsrechtlichen Regelungsvorgaben auszulegen sei. Wie die Antragstellerin verweist auch die angegriffene Entscheidung darauf, dass sich der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 – (juris, Rn. 24) am Projektbegriff des Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie orientiere, wonach Projekte die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen sind. Schließlich stellt auch das Verwaltungsgericht ausgehend hiervon und unter Verweis auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts fest, dass der Projektbegriff wirkungs- und nicht vorhabenbezogen ist. Dass der Projektbegriff durch die Rechtsprechung konturiert werden muss, stellt das Verwaltungsgericht nicht in Frage, nimmt eine entsprechende Konturierung mit seiner Entscheidung vielmehr gerade vor.

2. Der Einwand, eine landwirtschaftliche Nutzung, die den in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Anforderungen sowie der guten fachlichen Praxis entspreche, sei „in der Regel“ kein Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 2 BNatSchG und daher kein Projekt i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG, verkennt den Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung und greift diese nicht substantiiert an. Selbst wenn der Vortrag der Antragstellerin, im streitgegenständlichen Fall des „Spargelanbaus unter Folie“ seien die Voraussetzungen der §§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 2 BNatSchG bzw. die Anforderungen an die gute fachliche Praxis erfüllt, zutrifft, kann er der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, bei der hier streitigen Nutzungsänderung hin zur Dauerkultur „Spargelanbau unter Folie“ handele es sich voraussichtlich um einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft. Da der solche Eingriffe umfassende Begriff des Projekts dem Unionsrecht entstamme, verbiete sich jeder Versuch, seinen Aussage- und Bedeutungsgehalt unter Rückgriff auf die nationale Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG zu erschließen, von vornherein. Abzustellen sei stattdessen auf die sich mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung verbundenen Wirkungen. Die konventionelle Landwirtschaft sei nach wie vor eine der Hauptursachen des fortschreitenden Artenschwundes. Daher bestehe kein Grund zur Annahme, die landwirtschaftliche Bodennutzung verfüge in der Regel nicht über Projektqualität. Dies gelte auch für den (großflächigen) Spargelanbau unter Folie, denn aus dem Bericht zu „Weiterführende(n) ornithologischen Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017“ ergebe sich, dass als Auswirkung des Spargelanbaus unter Folie bezogen auf eine Vielzahl von Vogelarten über einen längeren Zeitraum ein Abwärtstrend bei der Entwicklung des Brutbestandes beobachtet worden sei (SPA = Special Protection Area).

Der Vortrag der Antragstellerin, das Verwaltungsgericht habe die landwirtschaftliche Tätigkeit an sich bzw. den Spargelanbau unter Folie pauschal als Projekt i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eingeordnet, trifft ausgehend hiervon nicht zu. Es hat – was etwas anderes ist – nur angenommen, die landwirtschaftliche Bodennutzung sei nicht „in der Regel“ vom Projektbegriff ausgenommen und sodann im Einzelfall, nämlich bezogen nur auf die „hier streitige[n] Nutzungsänderung hin zur Dauerkultur ‚Spargelanbau unter Folie‘“ auf die hiermit konkret verbundenen Wirkungen abgestellt. Hat das Verwaltungsgericht mithin entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht generell bzw. zwangsläufig unter den Projektbegriff subsumiert, verfängt auch der Einwand der Antragstellerin nicht, eine solche generelle bzw. zwangsläufige Annahme lasse sich aus der „Herzmuschelfischerei“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nicht ableiten. Anders als die Beschwerdebegründung suggeriert, hat das Verwaltungsgericht auch nicht festgestellt, aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes leite sich ab, dass eine Differenzierung nach der Frage der guten fachlichen Praxis verboten sei, weshalb auch der Einwand, dies treffe nicht zu, von vornherein nicht verfängt.

Die erstinstanzliche Annahme, es komme auch bei einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzung (in Form von Spargelanbau unter Folie) auf den konkreten Einzelfall an, stellt die Antragstellerin mit ihrem Beschwerdevorbringen nicht durchgreifend in Frage. Vielmehr räumt sie selbst ein, dass die Projektqualität nicht grundsätzlich wegen des landwirtschaftlichen Charakters des Spargelanbaus unter Folie ausgeschlossen sei und trägt selbst vor, dass sich aus der Formulierung „in der Regel“ in § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ergebe, dass auch nach nationalem Recht im Einzelfall eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft im Widerstreit zu naturschutzrechtlichen Anforderungen geraten kann, weshalb es stets „auf die Wirkung im konkreten Einzelfall“ ankomme. Kommt es indes für die Frage, ob ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG vorliegt, auch im Falle einer landwirtschaftlichen Bodennutzung, die der guten fachlichen Praxis entspricht, auf den jeweiligen konkreten Einzelfall an, verhilft auch der Einwand der Beschwerde nicht zum Erfolg, mit der Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 BNatSchG signalisiere die Gesetzesbegründung zu § 34 BNatSchG die Erwartung, dass Landwirtschaft „weitgehend“ von der Verträglichkeitsprüfung ausgenommen sei. Auch aus dem von der Antragstellerin zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. November 2012 – BVerwG 9 A 17.11 – (juris, Leitsatz 5) und dem Urteil des OVG Koblenz vom 6. November 2019 – OVG 8 C 10240/18.OVG – (juris, Rn. 213) ergibt sich nicht, „dass landwirtschaftliche Nutzung nicht vom Projektbegriff umfasst ist, soweit die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden“ (S. 17 der Beschwerdebegründung). Vielmehr ergibt sich auch aus diesen Entscheidungen nur, dass eine (der guten fachlichen Praxis entsprechende) landwirtschaftliche Bodennutzung „im Regelfall“ (vgl. BVerwG, a.a.O., juris, Rn. 89) bzw. „regelmäßig“ (vgl. OVG Koblenz, a.a.O., juris, Rn. 213) nicht als Projekt anzusehen sei. Dieser Regelfall kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn Besonderheiten der landwirtschaftlichen Nutzung im konkreten Fall mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten nicht zu vereinbaren sind. Ist ein Natura 2000-Gebiet betroffen, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderungen und Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, § 33 Abs. 1 BNatSchG (BVerwG, a.a.O., juris, Rn. 89). Soweit die Antragstellerin vorträgt, auch das Bundesverwaltungsgericht schließe nicht aus, dass die Flächenbewirtschaftung bei starken Eingriffen in die Natur als Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzuordnen sei, ist nicht ersichtlich welcher Entscheidung sie

den Maßstab des „starken Eingriffs“ entnommen hat. Der Vortrag, nach dem „Deutschland-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 10. Januar 2006 – C-98/03 –) und dessen jüngerer Rechtsprechung aus 2018 entscheide sich „durch die Wirkungsbezogenheit des Projektbegriffs immer im Einzelfall“, ob es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG handele, geht schon mangels Widerspruch zur erstinstanzlichen Entscheidung ins Leere.

Die Antragstellerin erschüttert mit ihrem weiteren Vorbringen auch nicht die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass sich jeder Versuch, den Aussage- und Bedeutungsgehalt der unionsrechtlichen Begrifflichkeit unter Rückgriff auf die nationale Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG zu erschließen, von vornherein verbiete, da der die „sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft“ umfassende Begriff des Projekts dem Unionsrecht entstamme. Der Einwand, eine Differenzierung danach, ob die Nutzung der guten fachlichen Praxis i.S.d. § 5 Abs. 2 BNatSchG entspreche, unterlaufe das Unionsrecht entgegen erstinstanzlicher Annahme nicht, da auch eine solche Praxis nur „in der Regel“ kein Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 2 BNatSchG sei, das Abstellen hierauf folglich nur Indizwirkung habe und eine Hilfestellung, jedoch keine abschließende Festlegung sei, stellt eine bloße Behauptung dar. Die erstinstanzliche Annahme, beim Projektbegriff des § 34 BNatSchG komme es auf die mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung verbundenen Wirkungen an, lässt die Antragstellerin – wie zuvor dargelegt – unbeanstandet. Sie zeigt aber auch einen zwingenden Zusammenhang zwischen guter fachlicher Praxis und fehlender Eingriffswirkung (eines „sonstigen“ Eingriffs in Natur und Landschaft) nicht auf. Ein solcher ergibt sich auch aus dem Vortrag nicht, die Frage nach der guten fachlichen Praxis sei „geeignet“, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen und „den Ansatz der ökologischen Auswirkungen eines Vorhabens für die Umwelt einzuordnen und auszuwerten“. Gleiches gilt für die pauschale Behauptung, die Regelvermutung der §§ 14 Abs. 2, 5 Abs. 2 BNatSchG führe auf einen gerechten Interessenausgleich, wie er ausweislich des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie „Zielsetzung des Europarechts“ sei. Verfolgt jedoch der unionsrechtliche Projektbegriff mit dem Blick auf die Wirkungen der Bodennutzung erkennbar einen anderen Ansatz als die Frage nach der Einhaltung der guten fachlichen Praxis und liegt auch kein zwingender Zusammenhang zwischen dem Einhalten der guten fachlichen Praxis und den Wirkungen der Bodennutzung vor, ist auch nicht dargelegt oder offensichtlich, dass bzw. inwiefern das Abstellen auf die gute fachliche Praxis bei einer dem europarechtlichen

Maßstab entsprechenden Entscheidung hilfreich sei und den unionsrechtlich bestimmten Projektbegriff nicht unterlaufe.

Hat die Antragstellerin indes die erstinstanzliche Ansicht nicht durchgreifend erschüttert, auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG und die Vereinbarkeit des Spargelanbaus unter Folie mit der guten fachlichen Praxis komme es nicht streitentscheidend an, geht auch ihr Vorbringen ins Leere, die Anforderungen an die gute fachliche Praxis nach den §§ 14 Abs. 2, 5 Abs. 2 BNatSchG seien hier gewahrt. Der bloße Vortrag, es gelte, die schützenswerten Interessen der Natura 2000-Gebiete und der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie der regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Einklang zu bringen, zeigt schon nicht auf, dass bzw. inwiefern dies mit der angegriffenen Entscheidung nicht gelungen ist.

3. Das Verwaltungsgericht hat weiter angenommen, ausweislich des Berichts „Weiterführende ornithologische Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittele Havelniederung 2017“ sei über einen längeren Zeitraum ein für eine Vielzahl von Vogelarten stetig abwärts gerichteter Trend der Entwicklung des Brutbestandes beobachtet worden, wobei dies auch Auswirkung der Zunahme des hier in Rede stehenden Spargelanbaus unter Folie innerhalb des Vogelschutzgebietes sei. Dabei sei dem Spargelanbau unter Folie auch die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Mittlere Havelniederung“ nicht von vornherein abzusprechen. Der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sei nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine obligatorische Vorprüfung vorgeschaltet, in deren Rahmen die Frage zu klären sei, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren sei. Die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung bemesse sich dabei nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausweislich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 – juris, Rn. 41 ff.) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17. Januar 2007 – BVerwG 9 A 20.05 – juris, Rn. 41) ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenenschaft ziehen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 26. November 2008 – BVerwG 4 BN 46.07 – juris, Rn. 7) sei § 34

Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor dem Hintergrund der im Lichte des Vorsorgeprinzips zu interpretierenden Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 – juris, Rn. 43) so zu verstehen, dass eine Verträglichkeitsprüfung obligatorisch sei, wenn nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen bestehe. Verzichtbar sei eine Verträglichkeitsprüfung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 26. November 2008 – BVerwG 4 BN 46.07 – juris, Rn. 7) wie auch anderer Stimmen aus Rechtsprechung und Literatur (OVG Lüneburg, Urteil vom 3. März 2015 – OVG 4 LG 39/13 – juris, Rn. 81; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 34 BNatSchG Rn. 9) daher nur, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke offensichtlich ausgeschlossen sei oder aus wissenschaftlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in diese Richtung wiesen. Vorliegend könne indes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, dass der in dem Bericht „Weiterführende ornithologische Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017“ (im Folgenden: Bericht) festgestellte Abwärtstrend der Entwicklung des Brutbestandes der geschützten Vogelarten nicht auch auf die Art der Flächennutzung und den damit einhergehenden hohen Grad an menschlicher Präsenz in der Zeit von Brut und Aufzucht zurückzuführen ist.

Auch diese Ausführungen greift das Beschwerdevorbringen nicht substantiiert an:

3.1. Die Rüge, das Verwaltungsgericht habe auf den Bericht ohne nähere Begründung verwiesen, trifft nach dem Vorgesagten ersichtlich nicht zu. Die pauschale Behauptung, dem Bericht seien „keine belastbaren Aussagen“ zu entnehmen, verhält sich zu den vorstehenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht, weshalb sie schon den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO nicht genügt. Gleiches gilt für den Einwand, für eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes müsse es tatsächliche Anhaltspunkte geben, die bloße Behauptung einer Beeinträchtigung reiche nicht aus. Aber auch der Vortrag, der Spargelanbau (unter Folie) beeinträchtige die vorhandenen Arten weder in ihrer Lebensweise noch in ihrem Brutverhalten, stellt eine bloße Behauptung dar und verhält sich zu den vorgenannten Ausführungen nicht, weshalb auch dieser die erstinstanzliche Entscheidung nicht erschüttert.

3.2. Die Antragstellerin trägt weiter vor, der erstinstanzlich herangezogene Bericht beziehe sich auf eine Fläche von 4.600 ha, das SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ sei indes ca. 25.000 ha groß. Der Bericht sei daher eine Teilbetrachtung, mit der nicht auf den Gesamterhaltungszustand des SPA-Gebietes geschlossen werden könne. Allein dieser Gesamterhaltungszustand sei indes maßgeblich für die Frage, ob eine Beeinträchtigung i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG vorliege. Dies ergebe sich daraus, dass nicht jedwede Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, vielmehr nur solche Einwirkungen auf das geschützte Gebiet beachtlich seien, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken. Die in Art. 1 lit. e), lit. i) FFH-RL beschriebenen Reaktions- und Belastungsschwellen ließen gewisse nachteilige Auswirkungen auf ein SPA-Gebiet zu. Selbst die Rückentwicklung einer Population sei keine Beeinträchtigung i.S.d. § 34 BNatSchG, solange mit Gewissheit davon auszugehen sei, dass dies eine kurzzeitige Episode bleibe und die Population langfristig ihre ursprüngliche Stärke zurückgewinne. Schließlich reiche es für eine erhebliche Beeinträchtigung nicht aus, wenn einzelne Individuen einer Art beeinträchtigt oder vernichtet werden. Das Habitatschutzrecht sei nicht individuen-, sondern gebiets- bzw. populationsbezogen; Regelungen des § 34 BNatSchG zielten darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. geschützter Arten langfristig stabil zu erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG seien daher zu verneinen, wenn ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibe und sich ein bestehender schlechter Erhaltungszustand jedenfalls nicht weiter verschlechtere. Mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes setze sich der vom Verwaltungsgericht zitierte Bericht indes nicht auseinander; dieser unterscheide nicht hinreichend zwischen Artenschutz und Habitatschutz.

Dieses Vorbringen greift zu kurz. Den rechtlichen Ausgangspunkt des Verwaltungsgerichts, verzichtbar sei eine Verträglichkeitsprüfung nur, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke offensichtlich ausgeschlossen sei oder aus wissenschaftlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in diese Richtung wiesen, stellt dieser Vortrag nicht in Frage. Es greift aber auch die tatsächliche Annahme des Verwaltungsgerichts, die in dem zitierten Bericht beschriebene ornithologische Untersuchung habe einen Abwärtstrend der Entwicklung des Brutbestandes der geschützten Vogelarten auch als Auswirkung der Zunahme des Spargelanbaus unter Folie festgestellt, nicht durchgreifend an. Anders als die

Antragstellerin meint, stellt der Bericht nicht den Verlust einzelner „Exemplare“ bzw. „Individuen“, sondern einen Rückgang des Bestands verschiedener Arten – mithin von Populationen – fest. Auch nimmt der Bericht entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin auf die Erhaltungsziele des SPA „Mittlere Havelniederung“ Bezug. Die in Rede stehende ornithologische Untersuchung diene ausweislich des Berichts dazu, die Trends in der Bestandsentwicklung der Brutvogelfauna im SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“, insbesondere der verschiedenen Anhang-I-Arten der Vogelschutzrichtlinie zu erfassen und zu bewerten, wobei das Untersuchungsgebiet zum größten Teil (4.300 ha) im EU-SPA „Mittlere Havelniederung“ liegt und nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) dem Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume dienen soll. Ausweislich der Zusammenfassung des Berichts haben 13 der 16 untersuchten Arten, die überwiegend zu den sog. Erhaltungszielarten dieses Vogelschutzgebietes gehören, eine negative Bilanz. Festgestellt wurden mit dem zitierten Bericht mithin nicht „jedwede Einwirkungen“, vielmehr gerade – wie von der Antragstellerin verlangt – Einwirkungen auf das geschützte Gebiet, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken. Dass dieser Bestandsrückgang bei den Erhaltungszielarten des Vogelschutzgebietes eine kurzfristige Episode sei bzw. „mit Gewissheit“ davon auszugehen sei, dass die in Rede stehenden Populationen langfristig ihre ursprüngliche Stärke zurückgewinnen werde, zeigt die Antragstellerin mit ihrem Vorbringen nicht auf. Sie macht damit aber auch nicht substantiiert geltend, dass für diesen Rückgang an anderer Stelle des SPA-Gebietes ein Ausgleich zu erwarten sei, so dass der Gesamterhaltungszustand insgesamt stabil bleibe. Welche weitere Auseinandersetzung mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes ausgehend hiervon konkret erforderlich gewesen wäre, um ernst zu nehmende Anhaltspunkte für ihre Beeinträchtigung festzustellen, legt die Antragstellerin nicht dar.

3.3. Der Einwand, der zitierte Bericht sei nicht verwertbar, weil er methodische Mängel aufweise, dringt ebenfalls nicht durch:

3.3.1. Der Vortrag, dem Bericht lasse sich nicht entnehmen, welche Flächen konkret untersucht worden seien, insbesondere die Fläche des Heidelbeeranbaus werde nicht erwähnt, trifft tatsächlich nicht zu. Der Bericht teilt auf Seite 11 ausdrücklich mit, dass die sieben Durchgänge zur Erfassung der Brutreviere „im gesamten Untersuchungsgebiet“ durchgeführt worden sind, „davon die zwei Juli-Durchgänge

auch zur Erfassung möglicher Zweit- oder Spätbruten auf den 420 ha von Folie beräumten Spargelflächen nach Abschluss der Spargelernte“. Auf Seite 6 ff. beschreibt der Bericht das Untersuchungsgebiet näher unter Angabe von Art und Ausmaß der jeweiligen Flächennutzung, wobei auch die Flächen für Heidelbeeranbau (unter „Sonstiges, Heidelbeere“ bzw. „Sonstige Kulturen“) erwähnt worden sind. Schließlich wurden sowohl das Untersuchungsgebiet als auch die darin aufgefundenen Reviere der in Rede stehenden Arten jeweils kartiert, wobei die Kartierung und kartographische Darstellung der Reviere aller Arten auf den 4.600 ha möglichst vollständig und punktgenau als Punkt-Shape mit dem Programm Q-GIS erfolgt ist. Dass und inwiefern hier weitere Angaben erforderlich gewesen wären, zeigt die Beschwerdebegründung nicht substantiiert auf.

3.3.2. Auch die Rüge, der Bericht sei unverwertbar, weil es an einer Dokumentation nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts fehle, verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. Die Antragstellerin trägt hierzu vor, das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil vom 9. November 2017 – BVerwG 3 A 4.15 – (juris, Rn. 46) ausgeführt, zum fachlichen Standard gehöre, für jede Begehung Datum, Beginn und Ende sowie die Witterungsbedingungen zu dokumentieren. Hier sei jedoch unklar, zu welcher Uhrzeit und bei welchen Witterungsbedingungen die Begehungen durchgeführt worden sind. Dieses Vorbringen lässt bereits außer Acht, dass die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eine Bestandserfassung von Brutvögeln zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betraf (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 43) und legt nicht dar, dass die darin genannten Standards in gleicher Weise für die hier allein zu beurteilende Verzichtbarkeit einer Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG gelten, die nach der nicht mit Erfolg angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts nur dann gegeben sei, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke „offensichtlich ausgeschlossen ist“. Ungeachtet dessen trägt die Antragstellerin selbst vor, bei Verfehlung der genannten Standards hänge die Verwertbarkeit nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2017 – BVerwG 3 A 4.15 – (juris, Rn. 46) davon ab, ob sich für die Ergebnisse der Bestandsaufnahme trotz des Dokumentationsmangels die Überzeugung gewinnen lasse, dass die Daten in der Sache methodengerecht gewonnen worden sind, wobei sich dies nicht generell, sondern nur artspezifisch beurteilen lasse. Dass sich diese Überzeugung für die in Rede stehenden Arten tatsächlich nicht gewinnen lasse, zeigt die Beschwerdebegründung indes nicht auf.

Der pauschale Vortrag, auch aus dem Urteil des Verwaltungsgericht Arnberg vom 10. Oktober 2019 – VG 8 K 710/17 – (juris, Rn. 100 ff.) ergebe sich, dass die Einhaltung „der methodischen Vorgaben“ für die Frage der tragfähigen Beurteilungsgrundlage „von Bedeutung sei“, verfängt ebenfalls nicht. Die Antragstellerin legt damit weder dar, welche methodischen Vorgaben hier nicht eingehalten wurden, noch zeigt sie auf, worin deren Bedeutung im Sinne einer Fehlerfolge hier konkret bestehen soll. Auch der zitierte Auszug aus dem vorgenannten Urteil erhellt all dies nicht.

3.3.3. Die Antragstellerin macht schließlich geltend, im Regelfall setze eine ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung eine Gesamtschau nach Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse (z.B. Datenbanken, Register, Abfrage Fachbehörden, ehrenamtlicher Naturschutz, Literatur) einerseits sowie methodisch beanstandungsfreier Erfassungen vor Ort andererseits voraus, worauf auch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg im Beschluss vom 24. Januar 2018 – OVG 2 L 110/15 – (juris, Rn. 24) verweise. Nach dieser Entscheidung sei bei der Gesamtschau auch zu berücksichtigen, dass Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch seien, letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Flora und Fauna darstellten, den „wahren“ Bestand indes nicht abbildeten. Dieses Vorbringen lässt bereits außer Acht, dass der vom Verwaltungsgericht zitierte Bericht nicht nur Erfassungen vor Ort wiedergibt, sondern auch bereits vorhandene Erkenntnisse der vorgenannten Art verarbeitet hat, wie sich aus dem Bericht und seinem Literaturverzeichnis ergibt. Welche anderen Erkenntnisse darüber hinaus hier konkret hätten ausgewertet werden müssen, legt die Beschwerdebegründung nicht dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

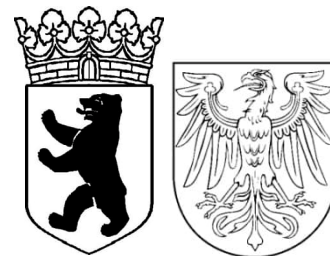
Holle

Dr. Castillon

Dr. Ullerich

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

11. Senat



Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark -
Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Ihr Zeichen	Durchwahl	Datum
OVG 11 S 35/22	32923-2021-82;30069-22- _28UntereNaturschutzbehöIntern rde	030 90149-8707 9149-8707	25. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./. Landrat des
Landkreises Potsdam-Mittelmark - Fachbereich Recht -**

erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 24. Januar 2024.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Bautz
Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten:	Fahrverbindungen:	Anschrift:	Telefon: 030 90149-80
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr	S-Bahn Zoologischer Garten	Hardenbergstraße 31	Intern: 9149-80
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr	U-Bahn Zoologischer Garten	10623 Berlin	Telefax: 030 90149-8808
Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr	Bus Hardenbergplatz		www.ovg.berlin.brandenburg.de

Hinweise zum Datenschutz unter www.ovg.berlin.brandenburg.de/service/datenschutz oder auf Anforderung

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat****Untere Naturschutzbehörde**Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Frau Scharbert

Besucheradresse (keine Postanschrift!):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582
mobil 0160-4717083
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 29.03.2023

Spargelanbau unter Folie in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Sehr geehrter Herr Thiermann,

Sie haben auf dem Grundstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340, Feldblock DE-BBLI2069913373 Spargel unter Folie angebaut.

Diese Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“. Im Vogelschutzgebiet gemäß § 33 (1) Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können. Die Nutzungsänderung und Anlage einer Dauerkultur im Vogelschutzgebiet bedarf daher auf Grund des § 34 (1) BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung.

Mit Datum vom 16.11.2021 hat die Untere Naturschutzbehörde eine Ordnungsverfügung erlassen in der angeordnet wurde, den Anbau von Spargel auf dieser Fläche zu beenden und den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Es wurde die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung angeordnet und ein Zwangsgeld in Höhe von 3000,00 € angedroht, für den Fall, dass der Beseitigungsanordnung nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgemäß Folge geleistet wird. Ihr Eilantrag gegen die sofortige Vollziehung wurde vom Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss(VG14L145/22) vom 15.09.2022 abgelehnt. Am 23.11.22 fand auf Ihren Wunsch ein gemeinsamer Termin mit Ihrer Firma vertreten durch Herrn Christian Thiermann und der Behörde vertreten durch Herrn Zunft (FDL Umwelt), Herrn Eyermann (Teamleiter Untere Naturschutzbehörde), Frau Scharbert (Sachbearbeiterin UNB) und Frau Steinmetz (Sachbearbeiterin UWB) in unseren Diensträumen statt. Bei diesem Termin sagten Sie den Behördeteilnehmern zu, zeitnah eine Verträglichkeitsprüfung einzureichen, woraufhin das Zwangsgeld erstmal nicht vollstreckt wurde. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden keine Unterlagen von Ihnen eingereicht. Sofern die Unterlagen nicht bis zum 14.04.2023 bei der Unteren Naturschutzbehörde eingegangen sind wird das mit Ordnungsverfügung angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 3000,00 € angeordnet.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Scharbert

Von: <Faxconnector@potsdam-mittelmark.de>
An: <Naturschutz@potsdam-mittelmark.de>
Datum: 30.03.2023 12:46
Betreff: Fax to +493383620819 successfully sent
Anlagen: doc-230330-104503-8200-1.png; doc-230330-104503-8200-1.pdf

Fax transmission

Transmission data

Subject: Ankündigung ZG-Anordnung Ketzür AZ:32923-21-82
Sent to: +493383620819
State: No Error/No Error
Pages: 1 (1-1)
Begin of transmission: 2023-03-30 12:46:19
Duration: 00:01:23
Transmission mode: 9600 bps T.4-MR 200 dpi
Received CSID: +49 33836 20829
Documents: doc-230330-104503-8200-1.pdf

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582

mobil 0160-4717083

babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 29.03.2023

Spargelanbau unter Folie in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Sehr geehrter Herr Thiermann,

Sie haben auf dem Grundstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340, Feldblock DE-BBLI2069913373 Spargel unter Folie angebaut.

Diese Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“. Im Vogelschutzgebiet gemäß § 33 (1) Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können. Die Nutzungsänderung und Anlage einer Dauerkultur im Vogelschutzgebiet bedarf daher auf Grund des § 34 (1) BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung.

Mit Datum vom 16.11.2021 hat die Untere Naturschutzbehörde eine Ordnungsverfügung erlassen in der angeordnet wurde, den Anbau von Spargel auf dieser Fläche zu beenden und den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Es wurde die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung angeordnet und ein Zwangsgeld in Höhe von 3000,00 € angeordnet, für den Fall, dass der Beseitigungsanordnung nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgemäß Folge geleistet wird. Ihr Eilantrag gegen die sofortige Vollziehung wurde vom Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss (VG14L145/22) vom 15.09.2022 abgelehnt. Am 23.11.22 fand auf Ihren Wunsch ein gemeinsamer Termin mit Ihrer Firma vertreten durch Herrn Christian Thiermann und der Behörde vertreten durch Herrn Zunft (FDL Umwelt), Herrn Eyermann (Teamleiter Untere Naturschutzbehörde), Frau Scharbert (Sachbearbeiterin UNB) und Frau Steinmetz (Sachbearbeiterin UWB) in unseren Diensträumen statt. Bei diesem Termin sagten Sie den Behördeteilnehmern zu, zeitnah eine Verträglichkeitsprüfung einzureichen, woraufhin das Zwangsgeld erstmal nicht vollstreckt wurde. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden keine Unterlagen von Ihnen eingereicht. Sofern die Unterlagen nicht bis zum 14.04.2023 bei der Unteren Naturschutzbehörde eingegangen sind wird das mit Ordnungsverfügung angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 3000,00 € angeordnet.

Freundliche Grüße

Im Auftrag


Scharbert

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Scharbert

Besucheradresse **(keine Postanschrift!)**:
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582
mobil 0160-4717083
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32923-21-82
Datum 29.03.2023

Spargelanbau unter Folie in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Sehr geehrter Herr Thiermann,
Sie haben auf dem Grundstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340, Feldblock DE-BBLI2069913373 Spargel unter Folie angebaut.
Diese Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“. Im Vogelschutzgebiet gemäß § 33 (1) Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können. Die Nutzungsänderung und Anlage einer Dauerkultur im Vogelschutzgebiet bedarf daher auf Grund des § 34 (1) BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung.
Mit Datum vom 16.11.2021 hat die Untere Naturschutzbehörde eine Ordnungsverfügung erlassen in der angeordnet wurde, den Anbau von Spargel auf dieser Fläche zu beenden und den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Es wurde die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung angeordnet und ein Zwangsgeld in Höhe von 3000,00 € angedroht, für den Fall, dass der Beseitigungsanordnung nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgemäß Folge geleistet wird. Ihr Eilantrag gegen die sofortige Vollziehung wurde vom Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss(VG14L145/22) vom 15.09.2022 abgelehnt. Am 23.11.22 fand auf Ihren Wunsch ein gemeinsamer Termin mit Ihrer Firma vertreten durch Herrn Christian Thiermann und der Behörde vertreten durch Herrn Zunft (FDL Umwelt), Herrn Eyermann (Teamleiter Untere Naturschutzbehörde), Frau Scharbert (Sachbearbeiterin UNB) und Frau Steinmetz (Sachbearbeiterin UWB) in unseren Diensträumen statt. Bei diesem Termin sagten Sie den Behördeteilnehmern zu, zeitnah eine Verträglichkeitsprüfung einzureichen, woraufhin das Zwangsgeld erstmal nicht vollstreckt wurde. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden keine Unterlagen von Ihnen eingereicht. Sofern die Unterlagen nicht bis zum 14.04.2023 bei der Unteren Naturschutzbehörde eingegangen sind wird das mit Ordnungsverfügung angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 3000,00 € angeordnet.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Scharbert

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582
mobil 0160-4717083
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 29.03.2023

Spargelanbau unter Folie in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Sehr geehrter Herr Thiermann,
Sie haben auf dem Grundstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340, Feldblock DE-BBLI2069913373 Spargel unter Folie angebaut.
Diese Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“. Im Vogelschutzgebiet gemäß § 33 (1) Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können. Die Nutzungsänderung und Anlage einer Dauerkultur im Vogelschutzgebiet bedarf daher auf Grund des § 34 (1) BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung.
Mit Datum vom 16.11.2021 hat die Untere Naturschutzbehörde eine Ordnungsverfügung erlassen in der angeordnet wurde, den Anbau von Spargel auf dieser Fläche zu beenden und den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Es wurde die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung angeordnet und ein Zwangsgeld in Höhe von 3000,00 € angedroht, für den Fall, dass der Beseitigungsanordnung nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgemäß Folge geleistet wird. Ihr Eilantrag gegen die sofortige Vollziehung wurde vom Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss(VG14L145/22) vom 15.09.2022 abgelehnt. Am 23.11.22 fand auf Ihren Wunsch ein gemeinsamer Termin mit Ihrer Firma vertreten durch Herrn Christian Thiermann und der Behörde vertreten durch Herrn Zunft (FDL Umwelt), Herrn Eyermann (Teamleiter Untere Naturschutzbehörde), Frau Scharbert (Sachbearbeiterin UNB) und Frau Steinmetz (Sachbearbeiterin UWB) in unseren Diensträumen statt. Bei diesem Termin sagten Sie den Behördeteilnehmern zu, zeitnah eine Verträglichkeitsprüfung einzureichen, woraufhin das Zwangsgeld erstmal nicht vollstreckt wurde. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden keine Unterlagen von Ihnen eingereicht. Sofern die Unterlagen nicht bis zum 14.04.2023 bei der Unteren Naturschutzbehörde eingegangen sind wird das mit Ordnungsverfügung angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 3000,00 € angeordnet.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Scharbert

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

nur per E-Mail: info@hsa-partner.de
HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Herr Zunft

Besucheradresse **(keine Postanschrift!)**:

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580

umwelt@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen 136/21HE

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 18.08.2022

Spargelanbau unter Folie im SPA-Gebiet und wasserrechtliche Erlaubnisverfahren Ihr Schreiben vom 05.08.2022

Sehr geehrter Rechtsanwalt Dr. Hentschke,

veranlasst durch Ihr Schreiben vom 05.08.2022 hat mich Herr Landrat M. Köhler gebeten, sich den Dingen anzunehmen und Ihre Bitte um einen Gesprächstermin aufzugreifen.

Insoweit könnte ich Ihnen einen Gesprächstermin sowohl am 29.08.2022, 10.00 Uhr als auch am 31.08.2022, 10.00 Uhr in Teltow, Am Teltowkanal 7, Raum 3.10 anbieten.

Um eine kurze Rückmeldung, ob Ihnen einer dieser Termine zusagt, würde ich bitten.

Freundliche Grüße

Der Landrat
i. A.

Zunft
Fachdienstleiter



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Herrn Landrat Marko Köhler
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

nur per e-mail: landratpm@potsdam-mittelmark.de

Datum 05.08.2022
Unser Zeichen 136/21HE HE
D3/123-22

Sekretariat
Mandy Schulzke
T: +49 (0) 331 58 56 98 12
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: schulzke@hsa-partner.de

Thiermann Gruppe hier: Gesprächsthemen

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich melde mich für die von uns rechtlich begleitete Thiermann-Gruppe, die in Ihrem Landkreis den Spargelanbau und den Anbau von Sonderkulturen betreibt.

Wir kommen zurück auf das Telefonat mit Ihrem Büro, bei dem wir gebeten wurden, die Themenkreise zu umreißen, über die wir uns gern mit Ihnen austauschen würden.

Es geht uns um folgende Punkte:

1. Wir führen derzeit ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren beim Verwaltungsgericht Potsdam, bei dem es um die Reglementierung des Spargelanbaus unter Folie im Vogelschutzgebiet geht. Uns ist bewusst, dass die Verwaltung des Landkreises Potsdam-Mittelmark hier auf Veranlassung der Landesregierung tätig wurde.

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff ^{*}
Jülide Sözen
Julia Schütt

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

Wir würden gern darüber sprechen, ob wir dieses Verfahren ruhend stellen und ggf. einer einvernehmlichen Lösung zuführen könnten. Hintergrund ist, dass wir ähnliche Verfügungen zum Spargelanbau unter Folie im Vogelschutzgebiet auch von der Stadt Brandenburg erhalten haben. Hier konnten wir uns mit der Stadt Brandenburg darauf einigen, ein naturschutzfachliches Gutachten erstellen zu lassen, nach dessen Ergebnis sich alle Beteiligten dann richten wollen. Dieses Gutachten befindet sich derzeit in der Erstellung. Deshalb taucht bei uns die Frage, ob wir auch für das hiesige Verfahren dann das Ergebnis des Gutachtens nutzbar machen könnten.

In diesem Zuge würden wir auch besprechen wollen, wie der künftige Rahmen des Spargelanbaus im Vogelschutzgebiet gestaltet werden kann, da meine Mandantin fast ausschließlich Flächen im Schutzgebiet bewirtschaftet.

2. Zudem ist meine Mandantin mit ihren Betrieben beim Anbau von Sonderkulturen, konkret von Heidelbeeren, auf wasserrechtliche Erlaubnisse angewiesen. Hierzu werden nach unserem Dafürhalten, naturschutzrechtliche Anforderungen zu sehr in die wasserrechtlichen Anforderungen mit einbezogen.

Uns ist klar, dass wir ggf. auch den Heidelbeeraanbau an sich naturschutzrechtlich bewerten müssen.

Damit aber nicht für jede Fläche ein umfassendes Verwaltungsverfahren geführt wird, wären wir dankbar, wenn wir verabreden könnten, vielleicht ein „Musterverfahren“ zu führen, um für den Betrieb und die Verwaltung die Leitplanken zu definieren, nach denen künftig verfahren werden kann, damit der Aufwand auf beiden Seiten in überschaubarem Rahmen gehalten wird.

Wir wären dankbar, wenn wir die vorgenannten Punkte mit Ihnen erörtern könnten. Als Besprechungstermine schlagen wir den 17. August 2022, 14 Uhr, den 19. August 2002, 10 Uhr oder den 26. August 2022, 10 Uhr bei Ihnen im Hause vor.

Falls die Termine Ihnen ungelegen kommen, wären wir für die Benennung eines Alternativtermins dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hentschke

Von: Babet Scharbert
An: Laser Marlies
Datum: 14.03.2022 17:10
Betreff: AW: Antw: Bitte um Sachstandsbericht zur Ordnungsverfügung Domstiftsgüter

Sehr geehrte Frau Laser,

der Rechtsanwalt der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH Co.KG hat beim Verwaltungsgericht Potsdam beantragt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 29.12.2021, gegen die Verfügung des Antragstellers vom 16.11.21 (32923-2021-82), wiederherzustellen (Antrag gem § 80 Abs. 5 VwGO). Der Landkreis hat bis zur Entscheidung des Eilantrages den Vollzug des Zwangsgeldes ausgesetzt.

Letzte Woche wurden die Dämme für den Spargel frisch gezogen sowie mit Folie abgedeckt.

Freundliche Grüße
 Babet Scharbert

Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Fachdienst 46.10 - Untere Naturschutzbehörde

Babet Scharbert
 Sachbearbeiterin
 Tel. (03328) 318571, Fax (03328) 318582
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de (3 MB) oder
naturschutz@potsdam-mittelmark.de (20 MB)
 Besucheradresse:
 Am Teltowkanal 7, Teltow
 Postanschrift:
 Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

>>> "Laser, Marlies" <Marlies.Laser@MLUK.Brandenburg.de> 14.03.2022 12:27 >>>

Sehr geehrte Frau Scharbert,

hat sich zum 9.3. etwas getan? Falls nein, welches weitere Vorgehen ist geplant?

Vielen Dank für eine kurze Rückmeldung im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Marlies Laser

 MLUK, Referat 44 Naturschutz in Planungen und Zulassungsverfahren
 Telefon: +49 331 866-7054

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Babet Scharbert <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>

Gesendet: Donnerstag, 10. Februar 2022 10:06

An: Laser, Marlies <Marlies.Laser@MLUK.Brandenburg.de>

Betreff: Antw: Bitte um Sachstandsbericht zur Ordnungsverfügung Domstiftsgüter

Sehr geehrte Frau Laser,

wie telefonisch am 08.02.22 mit Ihnen vereinbart teile ich Ihnen hiermit den aktuellen Sachstand zu o.g. Verfahren mit.

Gegen die Ordnungsverfügung vom 16.11.21 wurde mit Datum vom 29.12.21 Widerspruch eingelegt. Dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Bei dem Ortstermin am 07.02.22 wurde festgestellt, dass auf der besagten Fläche noch Spargel angebaut wird.

Die UNB hat heute den Bescheid über die Zwangsgeldfestsetzung in Höhe von 3000,00 € mit Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 7000,00 € raus geschickt. Das angedrohte Zwangsgeld wird festgesetzt, sofern die Ordnungsverfügung nicht bis zum 09.03.22 umgesetzt wird.

Freundliche Grüße

Babet Scharbert

Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Fachdienst 46.10 - Untere Naturschutzbehörde Babet Scharbert Sachbearbeiterin Tel. (03328) 318571, Fax (03328) 318582
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de (3 MB) oder naturschutz@potsdam-mittelmark.de (20 MB)

Besucheradresse:
 Am Teltowkanal 7, Teltow
 Postanschrift:
 Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

>>> "Laser, Marlies" <Marlies.Laser@MLUK.Brandenburg.de> 02.02.2022

15:57 >>>

Sehr geehrte Frau Scharbert,

ich bin die neue Kollegin von Frau Pabelick im Referat 44 und bin beauftragt, mich in der Angelegenheit "Spargelanbau unter Folie" an Sie zu wenden. Leider habe ich Sie heute telefonisch nicht erreichen können.

Ich bitte um einen Sachstandsbericht zur Ordnungsverfügung (mit Anordnung Sofortvollzug) gegen die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH, welcher am 16.11.2021 erlassen wurde. Ich verstehe, dass die angeordnete Wiederherstellung des alten Zustandes von herausragender Bedeutung ist, damit mit Beginn der Nist- und Brutzeit diese Flächen in einem Zustand wiederhergestellt sind, der es den Vögeln ermöglicht, diese Flächen wieder als Lebensraum zu nutzen.

Für Ihre Rückmeldung bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Marlies Laser

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Referat 44 - Naturschutz in Planungen und Zulassungsverfahren
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-7054

E-Mail:

marlies.laser@mluk.brandenburg.de <<mailto:marlies.laser@mluk.brandenburg.de>>

Internet: mluk.brandenburg.de <<https://mluk.brandenburg.de>> oder agrar-umwelt.brandenburg.de <<https://agrar-umwelt.brandenburg.de>>

[cid:image001.jpg@01D80089.A4B40390] <<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/natur/>>

Von: "Laser, Marlies" <Marlies.Laser@MLUK.Brandenburg.de>
An: 'Babet Scharbert' <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
Datum: 14.03.2022 12:27
Betreff: AW: Antw: Bitte um Sachstandsbericht zur Ordnungsverfügung Domstiftsgüter

Sehr geehrte Frau Scharbert,

hat sich zum 9.3. etwas getan? Falls nein, welches weitere Vorgehen ist geplant?

Vielen Dank für eine kurze Rückmeldung im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Marlies Laser

 MLUK, Referat 44 Naturschutz in Planungen und Zulassungsverfahren
 Telefon: +49 331 866-7054

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Babet Scharbert <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
 Gesendet: Donnerstag, 10. Februar 2022 10:06
 An: Laser, Marlies <Marlies.Laser@MLUK.Brandenburg.de>
 Betreff: Antw: Bitte um Sachstandsbericht zur Ordnungsverfügung Domstiftsgüter

Sehr geehrte Frau Laser,
 wie telefonisch am 08.02.22 mit Ihnen vereinbart teile ich Ihnen hiermit den aktuellen Sachstand zu o.g. Verfahren mit.
 Gegen die Ordnungsverfügung vom 16.11.21 wurde mit Datum vom 29.12.21 Widerspruch eingelegt. Dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.
 Bei dem Ortstermin am 07.02.22 wurde festgestellt, dass auf der besagten Fläche noch Spargel angebaut wird.
 Die UNB hat heute den Bescheid über die Zwangsgeldfestsetzung in Höhe von 3000,00 € mit Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 7000,00 € raus geschickt. Das angedrohte Zwangsgeld wird festgesetzt, sofern die Ordnungsverfügung nicht bis zum 09.03.22 umgesetzt wird.
 Freundliche Grüße
 Babet Scharbert

Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Fachdienst 46.10 - Untere Naturschutzbehörde Babet Scharbert Sachbearbeiterin Tel. (03328) 318571, Fax (03328) 318582
 babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de (3 MB) oder naturschutz@potsdam-mittelmark (20 MB)
 Besucheradresse:
 Am Teltowkanal 7, Teltow
 Postanschrift:
 Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

>>> "Laser, Marlies" <Marlies.Laser@MLUK.Brandenburg.de> 02.02.2022
 15:57 >>>
 Sehr geehrte Frau Scharbert,

ich bin die neue Kollegin von Frau Pabelick im Referat 44 und bin beauftragt, mich in der Angelegenheit "Spargelanbau unter Folie" an Sie zu wenden. Leider habe ich Sie heute telefonisch nicht erreichen können.

Ich bitte um einen Sachstandsbericht zur Ordnungsverfügung (mit Anordnung Sofortvollzug) gegen die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH, welcher am 16.11.2021 erlassen wurde. Ich verstehe, dass die angeordnete Wiederherstellung des alten Zustandes von herausragender Bedeutung ist, damit mit Beginn der Nist- und Brutzeit diese Flächen in einem Zustand wiederhergestellt sind, der es den Vögeln ermöglicht, diese Flächen wieder als Lebensraum zu nutzen.

Für Ihre Rückmeldung bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Marlies Laser
 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Referat 44 - Naturschutz in Planungen und Zulassungsverfahren
 Lindenstraße 34a
 14467 Potsdam
 Telefon: +49 331 866-7054
 E-Mail:
 marlies.laser@mluk.brandenburg.de<mailto:marlies.laser@mluk.brandenburg.de>
 Internet: mluk.brandenburg.de<<https://mluk.brandenburg.de/>> oder agrar-umwelt.brandenburg.de<<https://agrar-umwelt.brandenburg.de/>>

[cid:image001.jpg@01D80089.A4B40390]<<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/natur/>>

Von: Antje Hentschke <a.hentschke@hsa-partner.de>

An: ""Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de"" <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>

Datum: 22.02.2022 17:41

Betreff: 136/21 - Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ LK PM - Ihr Zeichen: 32923-21-82

Anlagen: HSA_.pdf

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersende ich Ihnen anliegend unser Schreiben an Herrn Zunft mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Hentschke

- Büroleiterin -

HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB

Mangerstraße 29

14467 Potsdam

T: +49 331 58569814

F: +49 331 58569899

www.hsa-partner.de <<http://www.hsa-partner.de/>>



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4
Herrn Zunft
Postfach 11 38
14801 Bad Belzig

vorab per E-Mail: umwelt@potsdam-mittelmark.de

Datum
22.02.2022
Unser Zeichen
136/21HE pd
D74/144-22

Sekretariat
Paula Demko
T: +49 (0) 331 58 56 98 13
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: demko@hsa-partner.de

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH
& Co. KG**
Ihr Zeichen: 30069-22-82

Sehr geehrter Herr Zunft,

in vorbezeichneter Sache komme ich zurück auf meinen Widerspruch
gegen den Bescheid vom 16.11.2021 und Ihr Schreiben vom 04.01.2022.

Ich habe mich in der Zwischenzeit mit der Stadt Brandenburg an der Havel abgestimmt. Ich hatte Ihnen bereits telefonisch erläutert, dass derzeit ein Mediationsverfahren läuft. Es ist beabsichtigt, eine Begutachtung durch das Kieler Institut für Landwirtschaftsökologie, Herrn Dr. Ulrich Mierwald, vornehmen zu lassen. Auftraggeber wird die Stadt Brandenburg an der Havel sein. Ich habe mich mit Herrn Oberbürgermeister Scheller abgestimmt. Herr Scheller hat nichts dagegen, wenn die Ergebnisse des Gutachtens auch auf das hiesige Verfahren übertragen werden würden.

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemisen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff ^{*}
Jülide Sözen
Julia Schütt
Malte Preuß

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

Es ist nach Abstimmung mit der Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, die Beauftragung von Herrn Dr. Mierwald bis zum 04.03.2022 vorzunehmen.

Ich habe darüber hinaus mit Herrn Dr. Mierwald gesprochen. Die gutachterliche Stellungnahme wird der Stadt Brandenburg voraussichtlich im August 2022 vorliegen. Vor diesem Hintergrund **beantrage** ich erneut,

die Aussetzung der sofortigen Vollziehung.

Sollte ich nicht über die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bis zum

01.03.2022

verfügen, müsste ich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Ich hatte bereits mündlich erläutert, dass dies nicht in meinem Sinne wäre.

Für Abstimmung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke

Von: Babet Scharbert
An: Laser Marlies
Datum: 10.02.2022 10:05
Betreff: Antw: Bitte um Sachstandsbericht zur Ordnungsverfügung Domstiftsgüter

Sehr geehrte Frau Laser,

wie telefonisch am 08.02.22 mit Ihnen vereinbart teile ich Ihnen hiermit den aktuellen Sachstand zu o.g. Verfahren mit.
 Gegen die Ordnungsverfügung vom 16.11.21 wurde mit Datum vom 29.12.21 Widerspruch eingelegt. Dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Bei dem Ortstermin am 07.02.22 wurde festgestellt, dass auf der besagten Fläche noch Spargel angebaut wird.
 Die UNB hat heute den Bescheid über die Zwangsgeldfestsetzung in Höhe von 3000,00 € mit Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 7000,00 € raus geschickt. Das angedrohte Zwangsgeld wird festgesetzt, sofern die Ordnungsverfügung nicht bis zum 09.03.22 umgesetzt wird.
 Freundliche Grüße
 Babet Scharbert

Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Fachdienst 46.10 - Untere Naturschutzbehörde

Babet Scharbert
 Sachbearbeiterin
 Tel. (03328) 318571, Fax (03328) 318582
 babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de (3 MB) oder
 naturschutz@potsdam-mittelmark (20 MB)
 Besucheradresse:
 Am Teltowkanal 7, Teltow
 Postanschrift:
 Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

>>> "Laser, Marlies" <Marlies.Laser@MLUK.Brandenburg.de> 02.02.2022 15:57 >>>

Sehr geehrte Frau Scharbert,

ich bin die neue Kollegin von Frau Pabelick im Referat 44 und bin beauftragt, mich in der Angelegenheit "Spargelanbau unter Folie" an Sie zu wenden. Leider habe ich Sie heute telefonisch nicht erreichen können.

Ich bitte um einen Sachstandsbericht zur Ordnungsverfügung (mit Anordnung Sofortvollzug) gegen die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH, welcher am 16.11.2021 erlassen wurde. Ich verstehe, dass die angeordnete Wiederherstellung des alten Zustandes von herausragender Bedeutung ist, damit mit Beginn der Nist- und Brutzeit diese Flächen in einem Zustand wiederhergestellt sind, der es den Vögeln ermöglicht, diese Flächen wieder als Lebensraum zu nutzen.

Für Ihre Rückmeldung bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Marlies Laser
 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
 Referat 44 - Naturschutz in Planungen und Zulassungsverfahren
 Lindenstraße 34a
 14467 Potsdam
 Telefon: +49 331 866-7054
 E-Mail: marlies.laser@mluk.brandenburg.de <<mailto:marlies.laser@mluk.brandenburg.de>>

Internet: mluk.brandenburg.de <<https://mluk.brandenburg.de/>> oder agrار-umwelt.brandenburg.de <<https://agrار-umwelt.brandenburg.de/>>

[cid:image001.jpg@01D80089.A4B40390] <<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/natur/>>

Von: "Laser, Marlies" <Marlies.Laser@MLUK.Brandenburg.de>
An: "'babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de'" <babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de>
CC: "Pabelick, Barbara" <Barbara.Pabelick@MLUK.Brandenburg.de>
Datum: 02.02.2022 15:58
Betreff: Bitte um Sachstandsbericht zur Ordnungsverfügung Domstiftsgüter

Sehr geehrte Frau Scharbert,

ich bin die neue Kollegin von Frau Pabelick im Referat 44 und bin beauftragt, mich in der Angelegenheit "Spargelanbau unter Folie" an Sie zu wenden. Leider habe ich Sie heute telefonisch nicht erreichen können.

Ich bitte um einen Sachstandsbericht zur Ordnungsverfügung (mit Anordnung Sofortvollzug) gegen die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH, welcher am 16.11.2021 erlassen wurde. Ich verstehe, dass die angeordnete Wiederherstellung des alten Zustandes von herausragender Bedeutung ist, damit mit Beginn der Nist- und Brutzeit diese Flächen in einem Zustand wiederhergestellt sind, der es den Vögeln ermöglicht, diese Flächen wieder als Lebensraum zu nutzen.

Für Ihre Rückmeldung bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Marlies Laser
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Referat 44 - Naturschutz in Planungen und Zulassungsverfahren
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Telefon: +49 331 866-7054
E-Mail: marlies.laser@mluk.brandenburg.de<mailto:marlies.laser@mluk.brandenburg.de>
Internet: mluk.brandenburg.de<<https://mluk.brandenburg.de/>> oder agrar-umwelt.brandenburg.de<<https://agrar-umwelt.brandenburg.de/>>
[cid:image001.jpg@01D80089.A4B40390]<<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/natur/>>

033160109733

080

eingegangen am:

02. Dez. 2021

Fachbereich 4, Fachdienst 46
Naturschutz/UNB

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

PM

Frau Scharbert

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Scharbert

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Besucheradresse (keine Postanschrift!):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582

babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 23.11.2021

Empfangsbekennnis

Gegenstand: Ordnungsverfügung vom 16.11.2021

Bezug: Spargelanbau in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Adressat: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 PotsdamAbsender: Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad BelzigHiermit bestätige ich dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Umwelt, die
Ordnungsverfügung vom 16.11.2021, zum Aktenzeichen 32923-21-82, erhalten zu haben.

Datum und Unterschrift Empfänger

23.11.21 *[Handwritten Signature]*HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner PartmbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam
Tel. +49 331 5856980Hinweis:

Das Empfangsbekennnis kann auch per Fax (03328-318580) zurückgesandt werden.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad BelzigTel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.deBank: MBS Potsdam
BLZ: 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC: WELADED1PMB



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

vorab per E-Mail:

Barbara.Pabelick@MLUK.Brandenburg.de
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz
Frau Annegret Engelke
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Herr Zunft
Fachdienstleiter

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580
umwelt@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen MLUL-4-
4510/3+22#54672/2021
Unser Zeichen 32923-21-82
Datum 24.11.2021

Vorgang

Spargelanbau unter Folie im Vogelschutzgebiet ohne Anzeige

Gemarkung Ketzür
Flur 1
Flurstück 340

Sehr geehrte Frau Engelke,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 21.10.2021 übersende ich Ihnen beiliegend die
Einlassungen der Ordnungspflichtigen sowie die Ordnungsverfügung vom 16.11.2021.

Die verzögerte Beantwortung Ihres Schreibens bitte ich zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Der Landrat
i.A.

Zunft

Anlagen: textbenannt



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Scharbert

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Besucheradresse **(keine Postanschrift!)**:

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582

babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 23.11.2021

Empfangsbekanntnis

Gegenstand: Ordnungsverfügung vom 16.11.2021

Bezug: Spargelanbau in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Adressat: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Absender: Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Hiermit bestätige ich dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Umwelt, die Ordnungsverfügung vom 16.11.2021, zum Aktenzeichen 32923-21-82, erhalten zu haben.

Datum und Unterschrift Empfänger

.....

Hinweis:

Das Empfangsbekanntnis kann auch per Fax (03328-318580) zurückgesandt werden.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

UNB
Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN

an Buchhaltung
 Fachbereich 1
 Fachdienst 15

Bearbeiter/in Frau Scharbert
 Fachbereich 4
 Fachdienst Untere Naturschutzbehörde
 Telefon 03328 318-571
 23.11.2021

Abgabe eines Vorgangs zur weiteren Bearbeitung

Aktenzeichen: 32923-21-82

Hauptaktenzeichen -

Vorgang Spargelanbau unter Folie

Grundstück

Gemarkung Ketzer
 Flur 1
 Flurstück 340

Ordnungspflichtiger

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
 Beerenfrüchte GmbH & Co.KG, Mötzower Landstr. 229, 14776 Brandenburg

Vorläufige Annahmeanordnung

Kassenzeichen	Betrag EUR	Fälligkeit	Haushaltsjahr
37210512-1031	1.200,00	27.12.2021	2021

Art des Bescheides: Spargelanbau unter Folie;

Buchungstext: Gebühr

Zahlungspflichtiger:

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
 Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
 Herrn Heinrich Thiermann
 Mötzower Landstr. 229
 14776 Brandenburg

Empfänger:

eingegangen am:

Soll übernommen am:

Kämmerei



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Empfangsbekanntnis
HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582

babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen: 136/21HE

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 16.11.2021

Vorgang Spargelanbau unter Folie
Grundstück

Gemarkung Ketzür
Flur 1
Flurstück 340

Sehr geehrter Herr Dr. Hentschke,

gegen Ihre Mandantin die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co.KG ergeht folgende

Ordnungsverfügung:

1)

Ihrer Mandantin die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co.KG wird aufgegeben auf dem Grundstück in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340, Feldblock DE-BBLI2069913373 spätestens zwei Monate nach Zustellung den Anbau von Spargel zu beenden und den vorherigen Zustand (Acker) wiederherzustellen, d.h. es sind die Spargelpflanzen und alle mit der Spargelnutzung einhergegangenen Veränderungen wie Geländeänderungen durch Herstellung der Dämme, Folien, Schläuche für die Tröpfchenbewässerung, Pumpe und Aggregat zur Wasserförderung, zu beseitigen.

2)

Es wird die sofortige Vollziehung der unter 1) geregelten Ordnungsverfügung angeordnet.

3)

Für den Fall, dass der Beseitigungsanordnung unter 1 nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgemäß Folge geleistet wird, wird Ihrer Mandantin ein Zwangsgeld von **3.000,00 €** (in Worten: dreitausend Euro) angedroht.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

4)

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig; die Kosten hat Ihre Mandantin zu tragen.

5)

Für dieses Verfahren wird eine Gebühr von 1200,00 € (in Worten: Eintausendzweihundert Euro) festgesetzt. Sie ist bis zum 27.12.2021 auf folgendes Konto zu überweisen:

BLZ: 160 500 00	IBAN: DE 93 1605 0000 3502 2213 23
Konto-Nummer: 350 222 1323	BIC: WELA DE D1 PMB
Codierter Zahlungsgrund: 37210512-1031	

Sachverhalt

Die betreffende Fläche befindet sich vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“ DE 3542-421, in der Beetzseelandschaft zwischen der Ortslage Ketzür mit Blick auf die Mühle im Westen und dem Hasselberg im Osten sowie der Todtlaake Ketzür im Norden und dem geschützten Kleingewässer „Ketzürer Kuten“ im Süden. Südlich des geschützten Kleingewässers führt der Havelradweg entlang, wo vor zwei Jahren ein Vogelbeobachtungsturm mit Blick auf die „Ketzürer Kuten“ errichtet wurde um den besonderen Landschaftsraum für Erholungssuchende und Naturliebhaber erlebbar zu machen, das Sammeln von Naturerfahrungen zu ermöglichen und die Herausbildung eines Umweltbewusstseins zu fördern.

Der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde im Januar 2021 bekannt, dass auf der Fläche in der Gemarkung Ketzür, Flur 1 Flurstück 340 Spargel angebaut wird und die Fläche für den Spargelanbau einen großen Teil des Jahres mit Folie abgedeckt wird und die Spargelpflanzen mittels eigens dafür gelegter Bewässerungsschläuche bewässert werden.

Die Fläche steht im Eigentum von Herrn Heinrich Thiermann, der auch Geschäftsführer der Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ist, welche die Fläche nutzt. Der Feldblock DEBBLI2069913373 welcher identisch mit dem Flurstück 340 ist, wurde 2021 erstmals mit der Nutzungsart Dauerkultur erfasst.

Die Fläche wurde im Landschaftsrahmenplan als eine Ackerfläche mit sehr starker Erosionsgefährdung ausgewiesen.

Ihrer Mandantin wurde mit Schreiben vom 15.03.2021 und 18.05.2021 vor Erlass dieser Ordnungsverfügung die Möglichkeit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Sie wurden von Ihrer Mandantin bevollmächtigt sie in dem o.g. Verfahren anwaltlich zu vertreten. Sie äußerten sich nach mehrmaliger Terminverlängerung mit Schreiben vom 14.07.2001, hier eingegangen am 21.07.2021 und trugen sinngemäß Folgendes vor:

1. Es liegt kein genehmigungspflichtiger Eingriff gem. § 14 BNatSchG vor.
Begründung: Freistellung der Landwirtschaft durch § 14 Abs. 2 BNatSchG mit Verweis auf § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG sowie § 17 Abs. 2 BBodG
2. Die Umnutzung von Acker zu Spargelanbau unter Folie stellt kein anzeigepflichtiges Projekt gemäß § 34 Abs. 6 S.4 und 5 BNatSchG dar bzw. wird zumindest die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen.
Begründung: Der Flächenentzug durch die Umnutzung des Ackers zur Dauerkultur Spargel unter Folie übersteigt die Bagatellgrenze von 1 % nicht.

Projektbegriff unterliegt einer Einzelfallbetrachtung mit Verweis auf das Gutachten vom Juli 2018 von Herrn Dr. C. Albrecht und Herrn Dr. T. Esser, welches zu dem Ergebnis kam, dass eine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten, noch in deren Bestand zu befürchten ist.

3. Es liegt kein Verstoß gegen die LSG-Verordnung „Westhavelland“ vor
Begründung: Die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie ist als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO von den Verboten der LSG-VO freigestellt.

Begründung

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG überwacht die zuständige Naturschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und des BbgNatSchAG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist als untere Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG und § 1 Abs. 1 Satz 1 NatSchZustV sachlich, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBbg und § 3 Abs. 1 VwVfG örtlich zuständig.

Mit der Umnutzung der Ackerfläche von Ackerbau mit wechselnder Fruchtfolge zur mehrjährigen Dauerkultur Spargel hat Ihre Mandantin gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere aber gegen folgende Rechtsnorm verstoßen:

Unzulässige und ungenehmigte Durchführung eines Projektes gemäß § 34 BNatSchG.

Das in Rede stehende Flurstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340 befindet sich im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“ DE 3542-421.

Gem. § 34 Abs. 1 sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Parlamentarische Beratungsdienst führt zum Projektbegriff dazu auf Seite 18, 20, 21 des Gutachtens folgendes aus: „...entstammt der Begriff des Projekts dem Unionsrecht. Daher darf sein Bedeutungsinhalt nicht unter Rückgriff auf die nationale Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG verengt werden. Zudem ist der Projektbegriff nicht vorhaben-, sondern wirkungsbezogen. Bestimmte Kategorien von Projekten sind hiervon nicht ausgenommen. Zum anderen ergibt sich aus der Formulierung „in der Regel“ in § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, dass auch nach nationalem Recht im Einzelfall eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten kann. Auch eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung ist daher ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, wenn im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

Entscheidend für die Einordnung als „Projekt“ ist, ob mit der Tätigkeit auf die vorgefundenen natürlichen Verhältnisse Einfluss genommen wird. Die Anlage eines Spargelfeldes oder auch die Abdeckung einer Agrarfläche mit Folie kann hierunter gefasst werden. Die durch den Anbau von Spargel folgenden generellen Veränderungen der Bodenstruktur (Bewässerung, Stoffeinsatz, Pflanzgräben) werden infolge des Einsatzes von Folien verstärkt. Die direkt unter Folie „verpackten“ Flächen haben „praktisch keine Lebensraumfunktion“. Dazu kommen ohnehin Störungen durch den Ablauf der Ernte selbst, die Bodenbrüter beeinträchtigen und möglicherweise vertreiben.

Ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG liegt vor, wenn es „geeignet“ ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Gebietes zu verursachen. Erforderlich ist

also eine Prognose. Nach der Rechtsprechung ist ausreichend, dass die Beeinträchtigung nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.“

Mit Verweis auf das Ergebnis des von Ihnen in Auftrag gegebenen Gutachtens vom Juli 2018 vom Kölner Büro für Faunistik, wonach eine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten, noch in deren Bestand zu befürchten ist, kommen Sie in Ihrem Anhörungsschreiben auf Seite 18 zu dem Ergebnis: „Da die Ziele des Naturschutzes durch den Spargelanbau unter Folie im konkreten Einzelfall berücksichtigt werden, wird der „Projektbegriff“ von „Spargel unter Folie“ im Sinne des § 34 BNatSchG nicht erfüllt“.

Mit Schreiben vom 01. Juli 2020 teilte das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit, dass das Gutachten vom Kölner Büro für Faunistik vom Juli 2018 weder als Vorprüfung noch als Verträglichkeitsprüfung geeignet und anwendbar ist. Des Weiteren wurde durch das Landesamt für Umwelt festgestellt, dass das Gutachten:

- eine Reihe fachlicher Fehler und Fehleinschätzungen enthält
- keine zusätzlichen Daten zu den bereits vorliegenden Gutachten liefert und damit nicht geeignet ist, die bisherige Einschätzung aus naturschutzrechtlicher Sicht zu verändern

Es gibt Untersuchungsergebnisse „Weiterführende ornithologische Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017“, in Auftrag gegeben vom Landesamt für Umwelt Brandenburg die den Rückgang der Vögel nachweisen und als mögliche Ursachen u.a. die Art der Flächenumnutzung, die Abnahme des Grundwasserstandes und der hohe Grad an menschlicher Präsenz in der wichtigsten Zeit von Brut und Aufzucht anführen.

Die ornithologischen Untersuchungen von 2017 in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA „Mittlere Havelniederung“ ergaben, dass 13 der 16 untersuchten Arten, die überwiegend zu den sog. Erhaltungszielarten dieses Vogelschutzgebietes gehören eine negative Bilanz aufweisen, bei der deutlichen Mehrheit der Arten wurde gegenüber Vergleichsuntersuchungen ein sehr niedriger Bruterfolg festgestellt.

Anhand der o.g. Untersuchungsergebnisse sowie den Ergebnissen aus der SPA Erst- und Zweiterfassung für das Vogelschutzgebiet aus den Jahren 2005/06 und 2015, welche im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg erfolgte, kann eine Beeinträchtigung des Spargelanbaus auf das SPA „Mittlere Havelniederung“, nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei dem Anbau von Spargel auf o.g. Fläche also um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, welches einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und deshalb vor dessen Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bedarf. Die Umnutzung der o.g. Fläche erfolgte ohne die gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Verträglichkeitsprüfung. Der Betrieb kann im Nachhinein die Verträglichkeit nicht mehr nachweisen. Damit ist die Nutzung gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG liegen nicht vor, so dass die Behörde die Durchführung des Projektes zu untersagen hat. Der UNB wurde der Spargelanbau auf o.g. Fläche auch nie nach § 34 Abs. 6 BNatSchG angezeigt, was die Behörde schon dazu berechtigt den Spargelanbau gem. § 34 Abs. 6 Nr. 4 BNatSchG vorläufig einzustellen. Der Spargelanbau wird in der o.g. ornithologischen Untersuchung von 2017 als mögliche Ursache für den Rückgang der Vogelpopulationen im SPA beschrieben.

Die untere Naturschutzbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 15 OBG, § 40 VwVfG, § 3 Abs. 2 BNatSchG und § 30 Abs. 2 BbgNatSchAG die notwendigen Maßnahmen getroffen, um die oben erläuterte bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die hier verfüzten Maßnahmen sind zweckmäßig und geeignet, um dieses Ziel zu erreichen; mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Es ist überdies ermessensgerecht, Ihre Mandantin als verantwortlichen Eigentümer und Zustandsstörer in die Pflicht zu nehmen. Unabhängig davon ist die Beanspruchung als Handlungsstörer auch ermessensgerecht.

zu 2)

Die sofortige Vollziehung wird auf der Rechtsgrundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Allein durch sie kann der Gefahr begegnet werden, dass während der Ausschöpfung von Rechtsmitteln, die ihrerseits aufschiebende Wirkung haben, der rechtswidrige Missstand fortgesetzt wird.

Bezüglich der unter 1) geforderten Wiederherstellung des alten Zustandes führte folgende Abwägung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Umnutzung der Fläche von Acker zu Dauerkultur Spargel im SPA „Mittlere Havelniederung“ erfolgte ohne die erforderliche Verträglichkeitsprüfung. Eine Verträglichkeitsprüfung nach erfolgter Umnutzung ist im vorliegenden Fall nicht mehr möglich, da eine entsprechende Datengrundlage weder vorgelegt wurde noch hier bekannt ist. Damit ist die Nutzung unzulässig. Alle bisherigen Gutachten zur Vogelwelt auf Spargelflächen belegen regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen. Es ist schnelles Handeln geboten damit diese Fläche den Vögeln wieder als Brutplätze und Nahrungsflächen zur Verfügung stehen und ein Umweltschaden gem. § 19 BNatSchG noch abgewendet werden kann.

Die Wiederherstellung des alten Zustandes innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung ist von herausragender Bedeutung, da nur der Vollzug dieser Ordnungsverfügung bis zu diesem Zeitpunkt sicherstellen kann, dass mit Beginn der Nist- und Brutzeit diese Flächen in einem Zustand wiederhergestellt sind, der es den Vögeln ermöglicht, diese Flächen wieder als Lebensraum zu nutzen. Aus diesen zeitlichen Zwängen heraus sind hier die individuellen rechtsschützenden Interessen Ihrer Mandantin gegenüber den Interessen der Allgemeinheit als nachrangig zu bewerten. Zudem steht zu befürchten, dass das rechtswidrige Verhalten Ihrer Mandantin und der scheinbar folgenlosen behördlichen Hinnahme eine Beispielwirkung entfaltet und die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Vogelschutzgebiet für den Anbau von Dauerkulturen zur Folge hat.

zu 3)

Rechtsgrundlage für die Zwangsgeldandrohung sind die §§ 26, 28 und 30 VwVfGBbg. Die Höhe des Zwangsgeldes ist verhältnismäßig, weil es geeignet ist, Ihre Mandantin entgegen eigener Interessen zur Einhaltung der Ordnungsverfügung zu bewegen.

zu 4)

Die Kostenentscheidung leitet sich aus den §§ 1 Abs. 1 und 15 Abs. 1 GebGBbg ab. Danach sind von Amts wegen für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit einer Behörde Gebühren zu erheben.

zu 5)

Die Höhe der Gebühr richtet sich gemäß § 3 GebGBbg in Verbindung mit den §§ 1 und 3 GebOMUGV und der Tarifstelle 4.4.6 der GebOMUGV (Gebührenrahmen von 30 bis 5.000 Euro) nach dem Verwaltungsaufwand. In Anrechnung des überdurchschnittlichen Wertes und des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes ist es ermessensgerecht eine Gebühr im unteren Gebührenrahmen zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1 in 14806 Bad Belzig einzulegen. Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden; er wäre an den „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ zu richten.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Eyermann
Teamleiter

Zitierte Rechtsvorschriften

BbgBO:	Brandenburgische Bauordnung
BbgNatSchAG:	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
GebGBbg:	Gebührengesetz für das Land Brandenburg
GebOMUGV	Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. November 2011
NatSchZustV:	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
OBG:	Ordnungsbehördengesetz
VwGO:	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg:	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
VwVGBbg:	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ vom 29. April 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 15], S.394), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig



Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Pabelick
Gesch.Z.: MLUL-4-
4510/3+22#340245/2021
Hausruf: +49 331 866-7038
Fax: +49 331 866-7158
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Barbara.Pabelick@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 21. Oktober 2021

Landwirtschaft und Natura 2000_FFH-VP

hier: Spargelanbau unter Folie im Vogelschutzgebiet ohne Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit hatten Sie mit Datum vom 17.05.2021, AZ. 31377-21-82, mitgeteilt, dass Sie beabsichtigen, den betreffenden Landwirt zum Erlass einer Ordnungsverfügung anzuhören.

Ich gehe davon aus, dass diese Anhörung inzwischen abgeschlossen ist. Ich bitte, mich bis zum 12.11.2021 über das Ergebnis sowie über die weiteren von Ihnen veranlassten Maßnahmen zu unterrichten.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Annegret Engelke

Dieses Dokument wurde am 21. Oktober 2021 durch Annegret Engelke schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Von: Helmar Hentschke <hentschke@hsa-partner.de>
An: ""babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de"" <babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de>
CC: Mandy Schulzke <schulzke@hsa-partner.de>, Antje Hentschke <a.hentschke@hsa-partner.de>
Datum: 18.07.2021 15:10
Betreff: Ihr Zeichen: 32923-21-82
Anlagen: HSA_.pdf

Sehr geehrte Frau Scharbert,

für Kenntnisnahme des beigelegten Dokuments wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helmar Hentschke

[cid:image001.png@01D77BE4.EF2DB8F0]

Dr. Helmar Hentschke
HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner PartmbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Tel: 0331 / 58569812 * Mobil: 0170 / 2156186
Fax: 0331 / 58569899
www.hsa-partner.de <<http://www.hsa-partner.de>>



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Mail: Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
14.07.2021	136/21HE si D68/836-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 5856980 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG ./. LK Potsdam-Mittelmark
- Ihr Zeichen: 32923-21-82**

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Angelegenheit danke ich zunächst für die gewährte Fristverlängerung zur Vorlage unserer Stellungnahme. In der Sache nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.03.2021. Ich habe die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die von Ihnen vorgesehenen Anordnungen wären rechtswidrig und würden meinen Mandanten in seinen Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO analog. Der Erlass hat daher zu unterbleiben.

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P

Dr. Daniela Schäfrich ^P

Dr. Konrad Asemissen ^P

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hendrik Schade ^{*}

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

P Partner i. S. d. PartGG
* Counsel

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Kristin Kempf
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

Im Einzelnen:

- I. Die beabsichtigte Verfügung kann nicht auf § 3 Abs. 2 BNatSchG gestützt werden.

Voraussetzung für ein Einschreiten ist demnach, dass z.B. ein genehmigungspflichtiger Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Dabei liegt ein Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können gegeben sind. Nach § 14 Abs. 2 BNatSchG ist die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung jedoch nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 BBodG ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

1. Es liegt hier kein Eingriff vor, da für die Umnutzung der Ackerfläche zum Spargelanbau mit Folie als Teil der privilegierten Landwirtschaft schon der Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 2 BNatSchG als sogenanntes Landwirtschaftsprivileg greift.

Der Anbau von Spargel stellt als Dauerkultur eine Bewirtschaftungsoption einer Ackerfläche dar, so dass der Fruchtwechsel auf den konkreten Äckern der täglichen Wirtschaftsweise entspricht.

Nach § 14 Abs. 2 BNatSchG (sogenanntes Landwirtschaftsprivileg) ist die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung kein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, wenn sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Dies ist an die Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 BNatSchG gebunden (*Schrader*, in Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 53. EL 2020, BNatSchG § 14 Rn. 1). Wechselt der Landwirt zu einer anderen Nutzungsart aus dem Katalog des § 201 BauGB, wird das als Indiz dafür gesehen, dass die

Maßnahme von § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht mehr erfasst ist (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2019 – 4 C 4/18 – juris, Rn. 21). Beispielsweise gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – U. v. 13.06.2019 – 4 C 4/18 – juris, Rn. 21 – die Aufgabe der extensiven Nutzung als Dauergrünland und der Beginn einer intensiven ackerbaulichen Nutzung nicht Teil als einer Fruchtfolge und damit der täglichen Wirtschaftsweise, sondern als Wechsel von einer Wiesen- und Weidewirtschaft zu einer ackerbaulichen Nutzung, die von § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht mehr begünstigt wird.

Dagegen stellt der Wechsel der Fruchtfolge im Ackerbau noch eine privilegierte „tägliche Wirtschaftsweise“ und keine Änderung der Nutzungsart dar. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Fortführung einer bestimmten Nutzungsart niemals völlig gleichmäßig erfolgt. Insbesondere in der Landwirtschaft ist aufgrund der speziellen Bodennutzung durch bestimmte Fruchtarten ein Fruchtwechsel nicht nur wirtschaftlich sinnvoll, sondern auch naturschutzrechtlich geboten, um so den Nährstoffreichtum und die Artenvielfalt des Bodens auch auf lange Sicht zu gewährleisten und diese nicht in ihrer Zusammensetzung langfristig zu zerstören. Ein solcher Fruchtwechsel ist dabei – auch nach der Verkehrsauffassung – keine Nutzungsänderung, sondern vielmehr eine Handlung innerhalb einer Nutzung (vgl. auch *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 92. EL, Februar 2020, § 14 BNatSchG, Rn. 9; *Lütkes*, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 14, Rn. 31)

Das Bundesverwaltungsgericht führt ferner – im B. v. 04.06.2003 – 4 BN 27/03 – juris, Orientierungssatz – zu dem Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Zusammenhang zu einem Wechsel der Nutzungsart aus (Unterstreichungen durch den Unterzeichner):

„In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bereits geklärt, dass das naturschutzrechtliche Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft (§ 1 III, § 8 Abs. 7 BNatSchG a.F.) nicht für solche Veränderungen der Landschaft gilt, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Die sog. Landwirtschaftsklausel will die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen. Dazu gehört der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. 2. 1992 - BVerwG 4 B 38.92 - UPR 1992, 309; Beschluss vom 14. 4. 1988 -

BVerwG 4 B 55.88 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 4 = NuR 1989, 84). „

„Ob das Ersetzen von (...) Obstbäumen durch (...) Spargel- und sonstige Gemüseanbauflächen einen Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart darstellt, hängt von der Würdigung der örtlichen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der herkömmlichen ackerbaulichen Nutzung auf den Flächen im Geltungsbereich der Naturschutzverordnung ab.“

Bei der Entscheidung, ob ein Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart vorliegt und ob sich die Veränderung noch im Rahmen der „täglichen Wirtschaftsweise“ bewegt, handelt es sich daher um eine Einzelfallbewertung, die sich an den Kategorien des § 201 BauGB und den örtlichen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der herkömmlichen ackerbaulichen Nutzung auf den umliegenden Flächen orientiert.

- a) Der Fruchtwechsel auf den konkreten Äckern zum Anbau von Spargel mit Folie befindet sich im Rahmen der „täglichen Wirtschaftsweise“, da er als Dauerkultur eine Bewirtschaftungsmöglichkeit der Ackerflächen darstellt und den örtlichen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der herkömmlichen ackerbaulichen Nutzung auf den umliegenden Flächen entspricht.

Bei den gegenständlichen Flächen handelt es sich um jahrzehntelang als Ackerland genutzte Flächen. Auf diesen wurde nun Spargel mit Folie angebaut, der als Dauerkultur ebenfalls eine Ackernutzung darstellt. Ackerland wird nach dem europäischen Recht als Flächen definiert, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden oder verfügbar sind (so z.B. in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Art. 4 Abs. 1 lit. f) oder in der Verordnung (EG) Nr. 795/2004, Art. 2 Abs. 1). Es kommt somit dem Grunde nach darauf an, dass die Fläche einen Bezug zur landwirtschaftlichen Kulturbepflanzung, in anderen Worten zu Ackerkulturen, aufweist. Auch nach deutschem Rechtsverständnis fallen Dauerkulturen unter den Begriff der Ackerkulturen. In der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird dies wie folgt klaggestellt (AFP-RL M-V), (AmtsBl. M-V 2015, 102, 4.5), (Hervorhebungen nur hier):

„[...] a) mindestens 10 Prozent ihrer bewirtschafteten Ackerfläche in Mecklenburg-Vorpommern mit arbeitsintensiven Ackerkulturen einschließlich Gartenbaukulturen bebaut sind; dazu zählen Kartoffeln, Zuckerrüben, Freilandgemüse, Saat- und Pflanzgutvermehrung, Dauerkulturen, Spargel, Erdbeeren sowie Blumen und Zierpflanzen, und [...]“

Ferner heißt es in den Richtlinien für die Förderung ökologischer Anbauverfahren im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, 9.12.2014 in der Fassung vom 10.06.2020 des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Az: V 5610, Anlage 1) (Unterstreichungen nur hier):

„(2) Ackerflächen im Sinne dieser Richtlinien sind Flächen, die für den Anbau von Getreide, Eiweißpflanzen, Ölsaaten, Ackerfutter, Hackfrüchten, Gemüse, Dauerkulturen und sonstigen Ackerkulturen genutzt werden.“

Auch bei einer Bewertung der örtlichen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die herkömmliche ackerbauliche Nutzung auf den umliegenden Flächen ist der Spargelanbau mit Folie unter eine „tägliche Wirtschaftsweise“ zu subsumieren. Die konkreten Flächen unseres Mandanten liegen um den Flugplatz Brandenburg/Mühlenfeld (auch Segelflugplatz Mötzow) herum. In Mötzow befinden sich seit 2001 große Spargelfelder, so dass sich die umgenutzten Spargelfelder in diese Umgebung miteinfügen und der „täglichen Wirtschaftsweise“ entsprechen.

- b) Auch der Anbau „mit Folie“ steht der Einordnung als „täglichen Wirtschaftsweise“ und somit der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht entgegen, da er nach dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis, insbesondere standortangepasst, nach den natürlichen Rahmenbedingungen aa), im Einklang mit dem Naturhaushalt bb) und beeinträchtigt weder die Bodenfruchtbarkeit noch die langfristige Nutzbarkeit der Flächen cc).

Standortangepasst ist eine Bewirtschaftung, wenn sie sich an den Eigenschaften und Erfordernissen des jeweiligen Standorts orientiert. Hierzu gehören die natürlichen Rahmenbedingungen, sowie die Eigenschaften und Erfordernisse des Natur-

haushalts nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG am Standort (vgl. BT Drs. 14/6378 S. 39). Mit der standortangepassten Bewirtschaftungsweise verbindet der Gesetzgeber ferner die Forderung, die Bodenfruchtbarkeit und somit auch die langfristige Nutzbarkeit der Fläche zu gewährleisten (vgl. *Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, § 5 Abs. 2 BNatSchG, Rn. 1.2.2.2.1).

- aa) Der Anbau von Spargel mit Folie ist eine standortangepasste Bewirtschaftung, da er sich an den natürlichen Rahmenbedingungen orientiert.

Standortangepasst ist eine Bewirtschaftung, die sich an der natürlichen Ausstattung der Nutzfläche, aber auch an Relief und Mikro- bzw. Mesoklima ausrichtet (*Heugel*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 92. EL 2020, BNatSchG § 5 Rn. 18, 19). Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 darf die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden (*Heugel*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 92. EL 2020, BNatSchG § 5 Rn. 20). Natürliche Rahmenbedingungen umfassen dabei Boden, Klima, sowie die geographische Lage.

Dies ist hier der Fall. Die Umnutzung des Ackers durch den Anbau von Spargel mit Folie entspricht den natürlichen Rahmenbedingungen. Wie bereits erläutert liegt lediglich ein Wechsel der angebauten Ackerkultur vor, die sich in einem ähnlichen Nutzungsrahmen hält. Die Folie selbst ermöglicht, Ressourcen nicht zu verschwenden, da weniger Bewässerung und Düngung notwendig sind. Somit orientiert sich der Anbau an den natürlichen Rahmenbedingungen und schöpft diese nicht übermäßig aus.

- (bb) Der Anbau von Spargel mit Folie ist ferner auch deshalb eine standortangepasste Bewirtschaftung, da die Elemente des Naturhaushalts, insbesondere der Boden (1) und die Tiere und Pflanzen (2), durch die Nutzung der Flächen für den Spargelanbau.

Der Naturhaushalt erfasst nach der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. In konkreten Anwendungsfällen kommt es dabei

nicht auf den Naturhaushalt als Ganzes an, sondern auf seine jeweils räumlich abgrenzbaren Teile auf der jeweils einschlägigen Bezugsebene (*Lütke*, in: *Lütke/Ewer*, BNatSchG 2. EL 2018, § 1 Rn. 34). Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wird dabei beeinträchtigt, wenn einzelne Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört wird, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt (BVerwG, U. v. 13.06.2019 - 4 C 4.18 – juris, Rn. 14 ff).

- (1) Durch den Anbau mit Folie erfolgt keine Beeinträchtigung des Naturgutes „Boden“ als Teil des Naturhaushalts.

Durch die Folie erfolgt keine übermäßige Nährstoffanreicherung oder -verarmung, keine Entwicklung zu ungünstigen Bodenstrukturen oder -verfestigungen sowie keine Veränderung des standorttypischen Humusgehalt. Vor allem degradiert und erodiert durch die Umnutzung zum Spargelanbau unter Folie die Bodengestalt nicht, sondern wirkt dem sogar entgegen.

Erodieren bedeutet, dass das der Spargelanbau den Boden auswaschen und abtragen würde. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Die Bodenerosion auf den sandigen Flächen in Brandenburg wird in den Spargelanlagen durch Folieneinsatz sogar stark vermindert. Außerdem bewirkt die Abdeckung mit Folien, dass weniger Bodenabtrag durch Wind erfolgt.

Als Bodendegradation bezeichnet man die Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen des Bodens bis hin zu deren völligem Verlust. Auch dieser wird durch die Folien vorgebeugt, wobei die Ökosystemdienstleistungen sogar verbessert wird. Durch die Folienabdeckung bleibt der Boden gleichmäßig feucht und krümelig.

Die Wissenschaftliche Dienste des Bundestages führen bei einer Dokumentation über die „Verwendung und Auswirkungen des Folientunnelanbaus“ (Dokumentation WD 5 - 3000 - 043/20, Nr. 4.2.1) für eine Aussage über die Bodenqualität die Studie von Munoz (2017) heran:

„Demnach zeige Kunststoffmulch im Vergleich zum Strohmulchen positive Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Bodens: In Böden unter Plastikfolie würde ein höherer Kohlenstoffgehalt im Boden und eine bessere Aggregatstabilität beobachtet“.

Ferner wird auf die Studie von Bahadur (2018) Bezug genommen (Wissenschaftliche Dienste Dokumentation WD 5 - 3000 - 043/20, Nr. 4.2.3):

„Bahadur et al. (2018) erläutern die Rolle des Kunststoffmulchs auf Bodengesundheit und Ernteproduktivität, neben anderem erhöhe das Mulchen mit Kunststoff die Bodentemperatur, was wiederum die Verfügbarkeit von Nährstoffen aufgrund einer Änderung der physiko-chemischen Prozesse des Bodens erhöhe. Durch die Zersetzung organischer Rückstände unter Plastikmulch würden dem Boden organische Säuren hinzugefügt, was zu einer Verringerung des pH-Werts des Bodens führe und die Bioverfügbarkeit bestimmter Mikronährstoffe erhöhen könne. Der Abbau von organischem Material setze einige lösliche Nährstoffe in das Bodeninnere frei und erhöhe die Nährstoffverfügbarkeit. Plastikmulch wirke sich direkt auf das Mikroklima um die Pflanze aus, indem es das Strahlungsbudget der Oberfläche verändere und den Bodenwasserverlust verringere. Das Mulchen sei eine der wichtigsten agronomischen Praktiken zur Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit und zur Veränderung der physischen Umgebung des Bodens.“

Die feuchtigkeitsspeichernde Wirkung der Folienabdeckung hat ferner eine positive Wirkung auf die trockenheitsempfindliche Bodenfauna. Untersuchungen am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum in Rheinland-Pfalz haben gezeigt, dass der Boden unter den Folien einen deutlich höheren Bestand an Collembolen, Bodenasseln, Enchyträen, Milben, Doppelfüßer sowie Tausendfüßer aufweist. Vor allem entwickelt sich unter den temporär abgedeckten Flächen eine optimale Bodengare für den Laufkäfer Eldorado.

In der Studie von Ngosong (2019) wurde dazu ausgeführt (Ngosong et al. (2019). Mulching: A Sustainable Option to Improve Soil Health):

„Plastic mulch reportedly influenced soil bacteria and fungi, and enhanced the diversity of arthropod and omnivorous insects (...)"

„Plastikmulch soll auf Bodenbakterien und Pilze eingewirkt haben und erhöhte die Vielfalt der Arthropoden und Insekten.“

Die Wurzeln des Spargels gehen dabei bis in Tiefen von über 1 m und holen von dort Wasser und Nährstoffe, wodurch es im unterirdischen Teil der Spargelanlage einen ausgeprägten Lebensraum für Mäuse, Feldhasen und Kaninchen gibt.

Auch der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden wird durch die Folienanwendung enorm reduziert. Die Abdeckung mit Folie hemmt den Unkrautaufwuchs und reduziert so den Einsatz von Herbiziden. Des Weiteren wirken die Folien der Ausbreitung verschiedener Krankheitserreger entgegen und verringern so den Einsatz von Pestiziden.

Es erfolgt auch keine übermäßige Nährstoffanreicherung oder -verarmung und keine Veränderung des standorttypischen Humusgehalt. Spargel mit Folie sorgt dafür, dass weniger bewässert werden muss, da der Boden gleichmäßig und lange feucht bleibt. Die Folien ermöglichen ferner *„eine den Witterungsbedingungen und der Bewässerung angepasste Düngestrategie“*, wodurch *„das Risiko von Düngemittelaustrag ins Grundwasser oder in die Atmosphäre“* sinkt (Mempel, Heike; Hannus, Thomas (2016). Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette Obst, Gemüse und Kartoffeln, März 2016, S. 94). So wird der genutzte Dünger nicht weggeschwemmt, sondern verbleibt an den gewünschten Stellen, so dass die Folie zu einer Minimierung von Dünger führt.

Des Weiteren wird Wasser durch die Reduktion der Verdunstung mit Hilfe der Folien eingespart. Niederschlagswasser selbst wird nicht gesammelt, sondern versickert am Ort der Entstehung in den Gassen zwischen den Dämmen. Im Jahr 2018 wurden sogar die Reihenabstände (Gassen) von 1,50 Meter auf zwei bis drei Meter vergrößert, so dass mehr Fläche für die Versickerung zur Verfügung steht. Generell ist Spargelanbau auf dem gleichen Feld nur ca. sieben Jahre lang möglich, da der Spargel als Dauerkultur, genauso wie beispielsweise der Apfel, Nachbauprobleme hat. Dabei ist der Boden weder „tot“ noch ausgelaugt, jedoch für den weiteren Spargelanbau ungeeignet. Die Flächen werden dann für eine andere Art der landwirtschaftlichen Nutzung genutzt.

Durch den Spargelanbau unter Folie erfolgt daher keine übermäßige Nährstoffanreicherung oder -verarmung und keine Veränderung des standorttypischen Humusgehaltes.

Somit hat der Spargelanbau mit Folie keine negativen Auswirkungen auf die Bodenqualität, sondern fördert diese sogar.

- (2) Ferner werden die Naturgüter „Tiere und Pflanzen“ als Elemente des Naturhaushaltes durch die Umnutzung des Ackers für Spargelanbau unter Folie nicht beeinträchtigt.

Die Naturgüter „Tiere und Pflanzen“ zählen zum Begriff der „biologischen Vielfalt“ der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG legaldefiniert wird. Der Begriff ist sehr weit und schließt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit ein. Als Grundvoraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt wird genannt, dass Ökosysteme und natürlichen Lebensräume zu erhalten und lebensfähige Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu bewahren sind (Lütkes, in Lütkes/Ewer, BNatSchG 2. Auflage 2018, § 1 Rn. 27-29).

Eine Beeinträchtigung der Tiere als Teil des Naturhaushaltes liegt durch die Umnutzung der Ackerflächen zum Spargelanbau unter Folie nach allgemeinen Erkenntnissen nicht vor. Die Auffassung, dass sich der Spargelanbau im Europäischen Vogelschutzgebiet negativ auf die Population auswirke, überzeugt nicht. Noch im Jahr 2014 hatte der Landtag Brandenburg festgestellt, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die eine solche These stützen würden (vgl. Drucksache 5/9466). Die Landesregierung ging davon aus, dass Spargelanbau unter Folie im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung erfolge und grundsätzlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führe. Durch den Spargelanbau mit Folie wird ferner die Ernteperiode und somit potenzielle Störzeiträume von Tieren durch Erntevorgänge verkürzt. Durch die Beerntung im Frühjahr, können sich im Herbst die Zugvögel ungestört in dem Gebiet aufhalten. Zu beachten ist überdies, dass die Ackerflächen im Naturpark „Westhavelland“ als Lebensraum wertgebender Arten aufgrund ihrer überwiegend intensiven Nutzung keine größere Rolle mehr spielen. Dagegen kommen der an die Untere Havel angrenzenden Grünlandflächen eine erhebliche Bedeutung als Lebensraum für diese Arten zu (Fachbeitrag Fauna im Rahmen des PEP für den Naturpark Westhavelland S. 543). Des Weiteren wird durch die Folien-

nutzung und das dadurch entstehende feuchte Bodenklima der Insektenbestand gefördert, so dass es gleichzeitig mehr Nährstoffe und Futter für Vögel gibt. Bisher gibt es keine fundierten Daten, dass optische Reize, die durch die Folien verursacht werden sollen, die Tiere, insbesondere Vögel, beeinträchtigt beziehungsweise sie an der Nahrungssuche im Spargelfeld hindert.

Überdies verlangt der Anbau von Spargel keine flächendeckende und dauerhafte Abdeckung mit Folie. Die Abdeckung des Dammes erfolgt lediglich temporär, wobei die Wege zwischen den Dämmen freigelassen werden. Somit ist der wesentlich größere Flächenanteil mit ca. 62 Prozent offen (Spargelanbau in Brandenburg – Ökonomische und ökologische Perspektiven 2019 – IHK Potsdam, S. 14 – 15). Dabei ist ferner zu beachten, dass an den Seiten der Felder Blühstreifen und Hecken angelegt werden, die den Vögeln als Brutplatz beziehungsweise zur Nahrungssuche dienen können.

Des Weiteren stellen die Spargelfelder und die Spargelblüten eine wichtige Futterquelle für Bienen dar. Die Triebe der Spargelpflanze werden nacheinander gebildet. Daher bieten die Felder durch die Folienvorfrühung über einen langen Zeitraum (Mai bis September) Futter für die Bienen. Dies ist ein besonderer Vorteil, da die Spargelfelder die Bienen auch zu Zeiten versorgen, in denen weniger andere Blühpflanzen zur Verfügung stehen. Besonders im Sommer bis Herbst ist die Spargelblüte als Nahrungsquelle wichtig, da andere Pflanzen abgeblüht sind. Auch andere Insekten neben Bienen, wie Hummeln und Schmetterlinge nutzen die Blüten bis in den Herbst hinein als Nahrungsquelle.

Das vorliegende Gutachten von Herrn Dr. C. Albrecht und Herrn Dr. T. Esser vom Juli 2018 (Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbau unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der vorhandenen Vogelarten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten, noch in deren Bestand zu befürchten ist (vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 7, S. 56 ff.). Die in Anspruch genommene Ackerfläche umfasst auch keine floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten beziehungsweise besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen, welche für die vorkommenden Vogelarten von besonderer Bedeutung sind. Die betroffene Habitatfläche der Arten beinhalten daher keine essenziellen Habitatbestandteile, vor allem keine aktuellen Brutbäume, Brut-

substrate oder Horstbereiche. Hierbei ist hervorzuheben, dass dennoch zur Verbesserung der Habitatbedingungen für Vögel Hecken gepflanzt und zusätzliche Nistkästen ausgehängt werden.

Eine Beeinträchtigung der Tiere als Teil des Naturhaushaltes ist daher nicht gegeben.

- (3) Somit beeinträchtigt der Anbau von Spargel mit Folie die Elemente des Naturhaushaltes, insbesondere den Boden sowie die Tiere und Pflanzen, nicht und ist daher eine standortangepasste Bewirtschaftung.
- cc) Ferner steht die Auswirkung des Spargels mit Folie der Bodenfruchtbarkeit und somit auch der langfristigen Nutzbarkeit der Fläche für die Annahme einer standortangepassten Bewirtschaftung nicht entgegen.

Mit der standortangepassten Bewirtschaftungsweise verbindet der Gesetzgeber ferner die Forderung, die Bodenfruchtbarkeit und somit auch die langfristige Nutzbarkeit der Fläche zu gewährleisten. Ohne den Erhalt der natürlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Bodens als Standort für Pflanzen (Bodenfruchtbarkeit) ist seine auf Dauer angelegte, sich nicht durch ausgleichbare Verluste erschöpfende Nutzung undenkbar (vgl. *Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, § 5 Abs. 2 BNatSchG, Rn. 1.2.2.2.1). Eine dies beachtende Wirtschaftsweise muss darauf zielen, eine Verringerung der Bodenqualität (Bodendegradation), eine übermäßige Nährstoffanreicherung oder -verarmung, eine Entwicklung zu ungünstigen Bodenstrukturen oder -verfestigungen sowie eine Veränderung des standorttypischen Humusgehalts zu vermeiden (vgl. BT Drs. 14/6378 S. 40). Eine Düngung des Bodens steht dem nicht entgegen, solange die erwähnten Fähigkeiten und Eigenschaften des Bodens dadurch nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden (vgl. *Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, § 5 Abs. 2 BNatSchG, Rn. 1.2.2.2.1).

Wie bereits ausgeführt ist dies hier der Fall.

- c) Daher gilt der Anbau der Dauerkultur Spargel unter Folie als standortangepasste Bewirtschaftungsmöglichkeit einer Ackerfläche und Ackerkultur. Ein Wechsel der Nutzung zu Spargel unter Folie auf einer Ackerfläche ist daher „tägliche Wirtschaftsweise“. Da deshalb kein Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart vorliegt und Spargelanbau unter Folie als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zu werten ist, greift schon der Privilegierungstatbestand des § 14 Abs. 2 BNatSchG. Somit stellt der Spargelanbau unter Folie als Teil der privilegierten Landwirtschaft schon keinen Eingriff dar, so dass die Voraussetzungen für ein Einschreiten nach § 17 Abs. 8 BNatSchG fehlen.

2. Daher liegt hier kein Eingriff vor, sondern die Tätigkeit meiner Mandantin ist gemäß § 14 Abs. 2 BNatSchG privilegiert. Mit einer Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG würde diese Privilegierung unterlaufen.

- II. Ferner kann die beabsichtigte Anordnung auch nicht auf § 34 Abs. 6 S. 4 und 5 BNatSchG gestützt werden, da die Umnutzung von Acker zu Spargelanbau unter Folie kein anzeigepflichtiges Projekt darstellt. Zumindest scheidet aber die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung aus.

Gemäß dem § 34 Abs. 6 BNatSchG bedarf ein Projekt, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen.

1. Es bestand jedoch schon keine Anzeigepflicht, da hier kein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG vorliegt.

Für den Begriff des Projekts fehlt es an einer Legaldefinition. Er ist jedoch weit zu verstehen (vgl. VG Frankfurt [Oder], B. v. 13.07.2007 – 7 L 170/07 –, juris).

Beim Projektbegriff gilt der wirkungsbezogene Ansatz. Es stehen also nicht etwa bauliche Anlagen im Vordergrund, sondern die konkret zu erwartenden Auswir-

kungen auf das geschützte Gebiet (*Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, 4.1 Rn. 9 -10). Aufgrund dieser Weite des Begriffes können land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten nicht von vornherein aus dem Projektbegriff ausgeschlossen werden. Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist die landwirtschaftliche Bodennutzung im Regelfall jedoch kein Eingriff und damit kein Projekt im Sinne des FFH-Rechts, solange die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden (BVerwG, U. v. 06.11.2012 - 9 A 17.11 – juris, Leitsatz Nr. 5).

Das Gericht führt dazu aus (im U. v. 06.11.2012 - 9 A 17.11 – juris, Leitsatz Nr. 5):

„Als den Projektbegriff im Sinne des § 48d Abs. 4 LG NRW, § 34 Abs. 2 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfüllender Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 14 Abs. 2 BNatSchG die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht anzusehen, wenn die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden. Die Frage, ob von einer konkreten landwirtschaftlichen Nutzung eine Beeinträchtigung droht, ist zuvörderst eine naturschutzfachliche Frage, die der für die Unterschutzstellung zuständige Normgeber im Zusammenhang mit der Schutzgebietsausweisung und der Schutzgebietspflege zu regeln hat.“

Auch nach § 5 BNatSchG und § 14 Abs. 2 BNatSchG ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Projekt anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. In der Gesetzesbegründung zu § 34 BNatSchG heißt es (BR-Drs. 278/09S. 203 f) (Unterstreichungen durch den Unterzeichner):

„Die den in § 5 Absatz 2 bis 4 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft und § 17 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist in der Regel kein Projekt im Sinne dieses Gesetzes.“

Entspricht die landwirtschaftliche Nutzung den in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Anforderungen sowie der guten fachlichen Praxis, so widerspricht sie „in der Regel“ nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das schließt somit nicht aus, sie bei starken Eingriffen in die Natur als Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzuordnen. Aus der Formulierung „in der Regel“ in § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ergibt sich, dass auch nach nationalem Recht im Einzelfall eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft in Widerstreit zu

naturschutzrechtlichen Anforderungen geraten kann (vgl. Parlamentarischer Beratungsdienst, Spargelanbau unter Folie und Natura 2000-Gebiete, Gutachten vom 09.06.2017). Der Parlamentarische Beratungsdienst führt dazu auf Seite 18 des Gutachtens aus:

„Auch eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung ist daher ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, wenn im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann.“

Nach einer Auswertung der neuen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes von 2018 kommt man ferner zu dem Schluss das durch die Wirkungsbezogenheit des Projektbegriffes immer im Einzelfall entschieden werden muss, ob es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG handelt oder nicht. In seinem Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17- NVwZ 2019, 222 – hat der europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die „Weidehaltung von Vieh“ und „die Ausbringung von Düngemitteln“ ein „Projekt“ im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sein können, wenn die begründete Möglichkeit besteht, dass ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigt wird (Unterstreichung durch den Unterzeichner):

„(...) zur Feststellung, ob die Tätigkeiten der Weidehaltung von Vieh und der Ausbringung von Düngemitteln als „Projekt“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie eingestuft werden können, [ist] zu prüfen, ob diese Tätigkeiten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können.“

Auch aus dieser Bewertung des europäischen Gerichtshofes ergibt sich, dass er nicht pauschal die landwirtschaftliche Tätigkeit als „Projekt“ ansieht, sondern dass es auf das Wirkungsgefüge zwischen dem landwirtschaftlichen Vorhaben und dem Schutzgebiet ankommt.

- a) Vor diesem Hintergrund wurde in letzter Zeit die Frage diskutiert, ob der Spargelanbau unter Folie unter den Projektbegriff des § 34 BNatSchG fällt.

Je nach den konkreten Erhaltungszielen eines Gebietes kann zumindest ein großflächiger Spargelanbau unter Folie im Bereich eines Vogelschutzgebietes als Pro-

jekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzuordnen sein (vgl. Parlamentarischer Beratungsdienst, Spargelanbau unter Folie und Natura 2000-Gebiete, Gutachten vom 09.06.2017). Das gilt sowohl für eine Neuanlage solcher Flächen wie auch die Ausdehnung bereits vorhandener Anbaugelände (Koch/Tolkmitt, in: PdK Br G-10, 4.1 Rn. 9 -10).

Zu der Diskussion, ob Spargel als „Projekt“ zu klassifizieren ist, gibt es zudem verschiedene Stellungnahmen, allerdings oft mit ungenauen Begründungen.

Die „Rechtliche Bewertung des Spargelanbaus in europäische Schutzgebiete“ nimmt beispielsweise einen „Projektbegriff“ an (Stähle, Liga Libell Nr. 158, 2016, S. 11, abrufbar unter: <http://idur.de/wp-content/uploads/2016/08/2016-Stähle-Spargelanbau.pdf>). Die Annahme wird dabei mit einem pauschalen Verweis auf das Urteil des europäischen Gerichtshofes zur „Herzmuschelfischerei“ begründet (U. v. 07.09.2004 – Rs. C-127/02). Aus diesem Urteil leitet der Verfasser ab, dass Land-, Forst und Fischereiwirtschaft generell unter den Projektbegriff zu subsumieren ist. Der europäische Gerichtshof hatte jedoch in diesem Urteil (U. v. 07.09.2004 – Rs. C-127/02 – juris, Rn. 21) lediglich die Frage zu klären, ob:

„die Begriffe Plan oder Projekt in Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen [sind], dass darunter auch eine Tätigkeit fällt, die bereits seit vielen Jahren ausgeübt wird, für die jedoch grundsätzlich jedes Jahr eine Lizenz für einen beschränkten Zeitraum erteilt wird, wobei immer wieder aufs Neue beurteilt wird, ob und, wenn ja, in welchen Teilen des Gebietes die Tätigkeit ausgeübt werden darf.“

Dies steht nach der Rechtsauffassung EuGH, dem Projektbegriff nicht entgegen, so dass eine Tätigkeit „wie“ die mechanische Herzmuschelfischerei vom Begriff des Projektes, wie ihn Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/337 definiert, erfasst werden kann. Die Entscheidung behandelte also als Kernfrage, ob eine seit langer Zeit vollzogene Tätigkeit, die immer wieder neu genehmigt werden muss, ein Projekt darstellen kann, nicht jedoch, ob Fischerei generell ein Projekt darstellt. Es ist keineswegs zu erkennen, dass nach der Ansicht des EuGH Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zwangsläufig unter den Projektbegriff fallen soll. Dazu wurde in der Entscheidung auch nichts weiter ausgeführt. Daher ist es nicht verständlich, warum der Verfasser aus dem Urteil dennoch ableitet, dass durch die Annahme des EuGH, dass die Herzmuschelfischerei ein Pro-

jekt sein kann, die land- forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im nationalen Recht generell ein Projekt darstellen soll.

Ferner würden die „Unterlagen“, die dem Verfasser vorliegen, erhebliche Auswirkungen des Spargelanbaus mit Folie auf die Erhaltungsziele des Gebietes „Mittlere Havelniederung“ beweisen. Die genauen Unterlagen beziehungsweise Gutachten werden jedoch nicht benannt. Es ist anzunehmen, dass sich zumindest auf das Gutachten von 2013 „Erfassung der Brutvögel auf Anbaufläche mit Folienspargel im SPA Mittlere Havelniederung 2013“ (Auftraggeber: Staatliche Vogelschutzwarte Bukow) bezogen wird, das im ersten Abschnitt der „rechtlichen Bewertung“ genannt wird. Zunächst ist anzumerken, dass die Auswirkungen auf die Vogelpopulation bisher nur teilweise analysiert sind und dass keine fundierte Datenbasis bekannt ist, die Schlussfolgerungen auf einzelne Fruchtarten und ihrer Beeinträchtigung von Vogelarten zulässt (Spargelanbau in Brandenburg – Ökonomische und ökologische Perspektiven 2019 – IHK Potsdam S. 16). In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass das Gutachten von 2013 schon nicht wissenschaftlich verlässlich ist. Hinzukommt, dass die Datengrundlage des Gutachtens veraltet ist (siehe Ausführungen zum Eingriff). Somit ist die „Rechtliche Bewertung des Spargelanbaus“ nicht als aussagekräftig zu werten, ob Spargel mit Folie im konkreten Fall unter den Projektbegriff zu subsumieren ist.

Vielmehr kommt es daher auf die Wirkung im konkreten Einzelfall an.

Daher bleibt es bei der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts, dass landwirtschaftliche Nutzung nicht vom Projektbegriff umfasst ist, soweit die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden (BVerwG, U. v. 06.11.2012 - 9 A 17.11 – juris, Leitsatz Nr. 5).

Im Gegensatz zu dem Gutachten von 2013 kommt das vorliegende Gutachten von Herrn Dr. C. Albrecht und Herrn Dr. T. Esser vom Juli 2018 (Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“) zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten, noch in deren Bestand zu befürchten ist (vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 7, S. 56 ff.). Hierbei ist hervorzuheben, dass zur Verbesserung der Habitatbedingungen für Vögel Hecken gepflanzt und zusätzliche Nistkästen

ausgehängt werden. Ferner wird für die Auswirkungen Spargels auf die Natur auf die Ausführungen zum Eingriffsbegriff verwiesen.

Da die Ziele des Naturschutzes durch den Spargelanbau unter Folie im konkreten Einzelfall berücksichtigt werden, wird der „Projektbegriff“ von „Spargel unter Folie“ im Sinne des § 34 BNatSchG nicht erfüllt.

2. Selbst bei Annahme eines Projektes würde die fehlende Anzeige gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG keine Beseitigungsverfügung zur Folge haben, da die Umnutzung des Ackers durch den Anbau von Spargel unter Folie und die Bagatellgrenze für den Flächenverlust von 1 % nicht übersteigt und nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstößt.

Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, so kann die Behörde nach Satz 4 die vorläufige Einstellung anordnen (*Ewer*, in *Lütke/Ewer*, 2. Auflage 2018, BNatSchG § 34 Rn. 78). In diesen Fällen hat die zuständige Behörde nach dem Wortlaut des Abs. 6 Satz 4 ein pflichtgemäßes Ermessen („kann“) inne (*Lüttgau/Kockler*, in: BeckOK UmweltR, 55. Ed. 2020, BNatSchG § 34 Rn. 31). § 34 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG legt als materiellen Prüfungsmaßstab § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG fest (*Stöckel/Müller-Walter*, Erbs/Kohlhaas, 230. EL 2020, BNatSchG § 34 Rn. 33). Nach § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzliche Grenze des Ermessens einzuhalten. Hier muss auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 20 Abs. 3 GG beachtet werden. Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Damit ein Eingriff angemessen ist darf der Grundrechtseingriff – hier die vorläufige Einstellung – nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck – hier keine erhebliche Beeinträchtigung – der Erhaltungsziele, stehen. Im konkreten Fall stehen sich die Belange des Vogelschutzgebietes und der Anbau von Spargel unter Folie gegenüber. Dabei ist als Maßstab gemäß § 34 Abs. 2 und Abs. 6 S. 5 BNatSchG für die Abwägung das Verschlechterungsverbot heranzuziehen.

Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die Rechtmäßigkeit von Anordnungen der Behörde sind immer am Verschlechterungsverbot

zu messen. Daher ist der Maßstab darzulegen, anhand dessen zu beurteilen ist, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt. Unstreitig dürfte sein, dass die Schutzpflicht nicht über die Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hinausgeht. Das heißt, wenn ein Projekt das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigt und zulässig ist, kann das Projekt nicht über Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nachträglich eingeschränkt werden.

- a) Es liegt schon keine erhebliche Beeinträchtigung vor, da der Flächenentzug des Lebensraumes der betroffenen Vogelarten weniger als 1 % (Bagatellgrenze) beträgt.

Als Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sind nicht jedwede Einwirkungen beachtlich, sondern nur jene Einwirkungen auf das geschützte Gebiet, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 5). Daher sind bis zu bestimmten Reaktions- und Belastungsschwellen (vgl. Art. 1 lit. e), lit. i) FFH-RL) unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse nachteilige Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zuzulassen (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 6). Eine erhebliche Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraums tritt vor allem dann ein, wenn sich die Fläche verringert, die der Lebensraum in dem jeweiligen Gebiet einnimmt. Vorhabenbedingte Flächenverluste mit Bagatelldimensionen sind davon jedoch nicht erfasst (vgl. zu Art. 6 Abs. 3 FFH-RL; BVerwG, U. v. 12.03.2008 - 9 A 3/06 – juris, Rn. 124; Hessisch Lichtenau II).

Generell hat die Bestimmung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung eine zentrale Bedeutung. Für die Durchführung einer qualifizierten Prüfung ist daher als Maßstab eine einheitliche, fachlich fundierte und nachvollziehbare Anwendung der Rechtsvorschriften erforderlich. Dabei ist die Frage der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets eine naturschutzrechtliche sowie eine naturschutzfachliche Betrachtung und Bewertung. Daher wird hier der „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %- Kriterium), welches von den Fachkonventionsvorschlügen: „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung

der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Juni 2007“ von Lambrecht und Trautner, entwickelt wurde, angewandt.

Es ist offensichtlich, dass das „Projekt“ Spargelanbau unter Folie zu Flächenverlusten innerhalb der Gebietskulisse führt und zudem in Flächen, die aufgrund ihrer Zuordnung zu einem bestimmten Lebensraumtyp bzw. zum Lebensraum einer geschützten Art von den gebietsbezogenen Erhaltungszielen umfasst werden. Die Fachkonventionsvorschläge (*Lambrecht/ Trautner*: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Juni 2007 S. 33, S. 43) gehen nun davon aus, dass die Beeinträchtigung dennoch nicht als „erheblich“ eingestuft wird, wenn der Flächenverlust weniger als 1 % beträgt.

In den Fachkonventionsvorschlägen (*Lambrecht/Trautner*, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Juni 2007, S. 41) wird zu der 1 %-Regelung ausgeführt:

„Die Fixierung der anzulegenden Schwelle auf einen Wert von 1 % wird auch bei dem hier beabsichtigten besonderen Schutz kleinflächiger Vorkommen als fachlich angemessen erachtet. Methodische Ansätze, die grundsätzlich mehr als 1 % eines nach den Erhaltungszielen explizit geschützten Gebietsbestandes kompensationslos zur Disposition stellen würden, dürften den faktisch zu erreichenden Schutz dieser Gebietsbestände in nicht mehr angemessener Weise gewährleisten. (...)“

Ein 1 %-Wert ist zudem als ein - auch in der naturschutzfachlichen Praxis - als solches etablierter Referenzwert anzusehen (vgl. z.B. die Bestimmung von Schwellen der Unzulässigkeit von Beeinträchtigungen der Meeresumwelt bei DIERSCHKE et al. (2003: 69), die Bewertung von Rastvogelbeständen in Ramsar-Gebieten, die Bewertung der Bedeutung verschiedener Durchzugsgebiete von Greifvögeln (YOSEF et al. 2000, zit. in DIERSCHKE et al. 2003: 66), Schwellen zur Erfassung von FFH-Lebensraumtypen in Bayern oder die vom EuGH (Urteil vom 15.12.2005 gegen Finnland) herangezogene 1 % Schwelle für die zur Bestimmung einer Entnahme in „geringer Menge“ jährliche Gesamtsterblichkeitsrate.“

Die Gesamtgröße des Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) Mittlere Havelniederung beträgt ca. 25.024 ha. Die betroffenen Flächen meiner Mandanten liegen somit deutlich unter der Bagatellgrenze von 1 %.

Auch wenn man eine Kumulation aller Spargelfelder unter Folie heranziehen möchte, wird die Bagatellgrenze nicht überschritten. Insgesamt liegen in dem Schutzgebiet ca. 500 ha Flächen auf denen Spargelanbau unter Folie betrieben wird. Dies macht ca. 2 Prozent der gesamten Fläche des Vogelschutzgebietes aus (500 ha sind 2 % von 25.024 ha). Hierbei ist zu beachten, dass nie der ganze Acker von Folie bedeckt ist, sondern nur etwas weniger als 50 %. Dies ist bei der Ermittlung des Flächenverlustes des Lebensraumes zu beachten, da die Felder betroffenen Vogelarten lediglich zur Nahrungssuche dienen und kein Verlust von anderen Lebensräumen, beispielsweise von Brutplätzen, erfolgt. Somit liegt hier durch alle Spargelfelder mit Folie in dem Vogelschutzgebiet lediglich ein Flächenverlust von 1% vor. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Felder, die schon vor der Unterschutzstellung existiert haben, nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen können und aus der Rechnung zu streichen sind.

Für die betroffenen Arten beträgt der relative Verlust bezogen auf den Bestand im Gebiet und den konkreten Felder deutlich unter 1 %, so dass die Bagatellgrenze des Flächenverlustes nicht überschritten wird und keine erhebliche Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraums gegeben ist.

- b) Die Umnutzung des Ackers durch den Anbau von Spargel unter Folie verstößt auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Daher ist der Maßstab darzulegen, anhand dessen zu beurteilen ist, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt.

Unstreitig dürfte sein, dass die Schutzpflicht nicht über die Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hinausgeht. Das heißt, wenn ein Projekt das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigt und zulässig ist, kann das Projekt nicht über Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nachträglich eingeschränkt werden.

Für das Verschlechterungsverbot gilt: Eine Verschlechterung des natürlichen Lebensraums tritt vor allem dann ein, wenn sich die Fläche verringert, die der Lebensraum in dem jeweiligen Gebiet einnimmt. Darüber hinaus soll eine Verschlechterung eintreten, wenn die spezifische Struktur und die spezifischen Funk-

tionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der gute Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt werden (Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 28 f.). Vorhabenbedingte Flächenverluste mit Bagatelldarakter dürften davon aber nicht erfasst sein (vgl. zu Art. 6 Abs. 3 FFH-RL BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 – juris, Rn. 124 (Hessisch Lichtenau II)). Die Bedeutung des Verschlechterungsverbots dürfte sich auf Fälle beschränken, die kennzeichnet, dass die indirekten Auswirkungen eines Projekts sich in das umgebende Schutzgebiet „hineinfressen“ (zum Vorstehenden ausführlich Würtenberger, NuR 2010, 319).

Für das Störungsverbot ist festzuhalten: Eine Störung ist dann gegeben, wenn aus den Daten über die Populationsdynamik für dieses Gebiet erkennbar ist, dass die Art im Gegensatz zur Ausgangssituation auf Dauer kein lebensfähiges Element des Lebensraums mehr bilden kann (Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 29 f.; s. Fn. 8). Die Art muss folglich in dem Gebiet trotz der Belastung durch ein Projekt überleben können (zum Vorstehenden ausführlich Würtenberger, NuR 2010, 319). Bei der vorzunehmenden Prüfung der Auswirkungen eines Projekts auf die charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ist zu untersuchen, ob der Erhaltungszustand der Arten gerade in den Lebensraumtypen, für die sie charakteristisch sind, günstig bleibt (BVerwG 146, 145 ff. – BAB Waldkappel).

Ist ein Projekt bereits vor Unterschutzstellung des (nahegelegenen) FFH-Gebiets genehmigt und vollzogen worden, so genießt es Bestandsschutz. Demnach wurde das Projekt einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht unterzogen. Hierzu besteht auch keine (nachträgliche) Verpflichtung, da Projekte, die genehmigt und vollzogen wurden, bevor das Gebiet, in dem oder in dessen Nähe sie verwirklicht werden sollen, in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, nicht den Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) über eine ex-ante-Prüfung auf ihre Auswirkungen auf das betreffende Gebiet unterliegen. Änderungen des Projekts begründen gleichsam nicht das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung – unabhängig von der Frage der Vorprüfung –, sondern werden einzig am Verschlechterungsverbot gemessen. Dabei ist auch zu berücksichtigen,

sichtigen, dass die landwirtschaftliche Düngung und wohl auch die Weidehaltung ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie darstellen kann (EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C – 293/17 u.a.).

Für diese Projekte sieht die FFH-RL nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs lediglich eine Prüfpflicht vor, die nicht dem strengen Maßstab einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL genügen, sondern nur gewährleisten muss, dass kein Eingriff zugelassen wird, der die ökologischen Merkmale eines nunmehr gemeldeten Gebiets ernsthaft beeinträchtigen könnte (EuGH, Urt. v. 14.09.2006 – C-244/05). Insofern muss der Gebietsschutz bei Änderungen Berücksichtigung finden, auch wenn bei der Zulassung eines Projekts noch keine Verpflichtung bestanden hat, für das erst später unter Schutz gestellte FFH-Gebiet eine den materiell-rechtlichen Maßstäben des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL genügende Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Zwar ist zu bedenken, dass die Zulassung eines Projekts in einem FFH-Gebiet, das bereits einen ungünstigen Zustand aufweist, dazu beitragen kann, diesen unerwünschten Zustand zu perpetuieren. Schöpft bereits die Vorbelastung die Belastungsgrenze des Gebiets aus oder überschreitet sie diese sogar, so folgt daraus, dass prinzipiell jede Zusatzbelastung dem Erhaltungsziel zuwiderläuft und deshalb erheblich ist, weil sie die Belastungsgrenze überschreitet oder schon mit der Vorbelastung verbundene Schadeffekte verstärkt (BVerwG, Beschl. v. 10.11.2009 – 9 B 28/09).

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer solchen (Vor-)Verträglichkeitsprüfung stimmt die zuständige Genehmigungsbehörde dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt hat, dass das Gebiet nicht beeinträchtigt wird. Der Europäische Gerichtshof hat insofern klargestellt, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, wenn sie die dafür festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden drohen. Die Beurteilung einer

solchen Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen (EuGH, Urt. v. 11.04.2013 – C-258/11).

Damit ein Gebiet im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL in seiner Eigenschaft als natürlicher Lebensraum nicht beeinträchtigt wird, muss es grundsätzlich in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, was voraussetzt, dass seine grundlegenden Eigenschaften, die mit dem Vorkommen eines natürlichen Lebensraumtyps zusammenhängen, zu dessen Erhaltung das Gebiet in die Liste aufgenommen wurde, dauerhaft erhalten werden. Daher hat die Genehmigungsbehörde nach dem Vorsorgegrundsatz im Rahmen der Durchführung von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL die Verträglichkeit der Auswirkungen, die das Projekt auf das Natura-2000-Gebiet hat, mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet zu prüfen. Dabei hat sie zu berücksichtigen, ob die unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden, was letztlich dafür sorgt, dass das Gebiet eben nicht beeinträchtigt wird (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12).

Die Beeinträchtigung „an sich“ durch die bloße Zulassung des Vorhabens in einem Gebiet mit ungünstigem Erhaltungszustand ist damit nicht per se eine FFH-relevante Beeinträchtigung. Auch die FFH-RL will neue Vorhaben nicht unmöglich machen. Als Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sind nicht jedwede Einwirkungen beachtlich, sondern nur jene Einwirkungen auf das geschützte Gebiet, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 5). Auch die in Art. 1 lit. e), lit. i) FFH-RL beschriebenen Reaktions- und Belastungsschwellen können daher unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse nachteilige Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zulassen (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 6). Selbst die Rückentwicklung einer Population ist nicht stets solchermaßen als Beeinträchtigung zu werten, solange mit Gewissheit davon auszugehen ist, dass sich die Population langfristig wieder dergestalt erholen wird, dass sie ihre ursprüngliche Stärke zurückgewinnt (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05). Dies ist ebenso Ausdruck dessen, dass die vorangehende Verschlechterung schon dem Grunde nach zu berücksichtigen ist.

Die Habitatschutzregelungen der FFH-RL und des § 34 BNatSchG zielen damit ihrem Wesen nach darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. geschützter Arten langfristig betrachtet stabil zu erhalten (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 6). Diese Stabilität ist in der Ökosystemforschung umschrieben als die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren zu können (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05).

Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind demnach zu verneinen, wenn ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand aber jedenfalls nicht weiter verschlechtert wird (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5/14). Wenn ein Gebiet unter Schutz gestellt wurde, um den Erhaltungszustand eines Lebensraums, der bei Meldung des Gebiets nicht günstig war, wiederherzustellen, können aber auch der Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustands dienende Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL geboten sein und damit gerade als nachgelagerte Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ausscheiden. Vielmehr handelt es sich dann schon um Standardmaßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung des Erhaltungszustands.

Eine Beurteilung der FFH-Verträglichkeit unter Ausklammerung dessen wäre nicht angemessen, da sie lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Auswirkungen auszuräumen (vgl. EuGH, Urt. v. 11.04.2013 – C-258/11).

Einem Schutzkonzept zugrundeliegende Verbesserungs-/Vermeidungsmaßnahmen führen nämlich nicht dazu, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand verschlechtert. Vielmehr verhindern sie bereits den Eintritt der Verbotsfolge aus § 34 Abs. 2 BNatSchG. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die den Eintritt einer Beeinträchtigung von vornherein verhindern oder ihre negativen Auswirkungen so begrenzen, dass sie vor dem Hintergrund des Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks als unerheblich zu bewerten sind, können von einem solchen Schutzkonzept umfasst sein (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12; BVerwG, Urt. v. 27.02.2003 – 4 A 59.01).

Der gegenteilige Rechtsstandpunkt ist weder mit der Definition des Begriffs „Erhaltung“ in Art. 1 lit. a) FFH-RL noch mit dem Ziel der Richtlinie selbst vereinbar, besondere Schutzgebiete nicht nur zur Wahrung, sondern auch zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse auszuweisen (vgl. 6. Erwägungsgrund der FFH-RL). Gemäß Art. 191 Abs. 1 erster Spiegelstrich AEUV trägt auch die Umweltpolitik der Union nicht nur zur Erhaltung und Schutz der Umwelt bei, sondern auch der Verbesserung ihrer Qualität. Das Erfordernis der Qualitätsverbesserung weist darauf hin, dass sich die Umweltpolitik nicht auf konservierende Maßnahmen beschränken darf, sondern – wie etwa auch Art. 20a GG im Interesse künftiger Generationen – eingetretene Schäden beseitigen und verlorengegangene Umweltqualität restaurieren muss.

Nach Art. 191 Abs. 2 AEUV zielt die Umweltpolitik der Union sodann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab, die auch auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung beruht. Demgemäß ist ausweislich der Erwägungsgründe der FFH-Richtlinie auch Hauptziel dieser Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen, so dass sie somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung leistet. Daher kann ausweislich der Erwägungsgründe gerade die Erhaltung der biologischen Vielfalt in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern, in dem etwa Vorkehrungen zu treffen sind, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen lässt. Art. 2 Abs. 2 FFH-RL besagt demgemäß, dass die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nicht nur zu bewahren, sondern auch wiederherzustellen versuchen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen ausweislich Art. 2 Abs. 3 FFH-RL aber gerade auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es sogar zielführender, Verbesserungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die vorangehende Verschlechterung zuzulassen,

als mit sehr hohem und unter Umständen nicht mehr verhältnismäßigem Aufwand jedwedes Risiko der (weiteren) Beeinträchtigung zu vermeiden. Denn auch das gemeinschaftliche Vorsorgeprinzip verlangt nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05). Das Oberverwaltungsgericht Münster führt hierzu exemplarisch in einem Urteil jüngeren Datums aus (OVG Münster, Urt. v. 29.03.2017 – 11 D 70/09):

„Auch naturschutzfachlich wird hinsichtlich von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktionen empfohlen, dass es in vielen Fällen zum Schutz und zur Entwicklung von Fledermauspopulationen sogar zielführender und effektiver sein dürfte, Maßnahmen im Gesamtlebensraum durchzuführen, als mit sehr hohem technischen Aufwand jedes Risiko der Beeinträchtigung an der Trasse selbst zu vermeiden oder zu minimieren.“

Soweit es also um die Zulassung eines Projekts in einem FFH-Gebiet mit einem (bereits) ungünstigen Erhaltungszustand geht, fordern Auslegung und Umsetzung der FFH-RL selbst die Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und damit die Ausrichtung auf das globale Ziel des günstigen Erhaltungszustands. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass es den ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08; vgl. auch EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05).

Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets beste-

henden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 – 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 – 9 B 28/08; VGH München, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 – 4 B 59/14).

Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (*Gellermann*, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (*Gellermann*, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (*Erbguth/Schubert*, DVBl. 2006, 591, 596). In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können.

Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. – BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Die Übertragung dieses Ansatzes auf ein FFH-Gebiet führt zu folgender Aussage:

Die Änderung oder Erweiterung eines vor der Ausweisung eines FFH-Gebiets zulässigerweise errichteten Projekts, die belastungsneutral (und erst recht: belastungsmindernd) ist, ist auch dann erlaubt, wenn die von einem unveränderten Projekt ausgehende Belastung zur Überschreitung eines naturschutzfachlichen Idealzustandes eines FFH-Gebiets führt. Schließlich werden die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Düngung der Flächen schon von der Unterschutzstellung praktiziert. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot scheidet aus.

Daher ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass manche Flächen des Schutzgebietes schon vor der Unterschutzstellung zum Spargelanbau mit Folie genutzt wurden und somit eine „Vorbelastung“ bestand, die durch die Unterschutzstellung konserviert wurde. Des Weiteren wechseln die Spargelfelder im Gebiet ihre Flächen in Folge eines „Fruchtwechsels“ in Abständen von fünf bis zehn Jahren, da dann der Boden für den Spargelanbau „ausgelaugt“ ist. Dadurch kommen in dem Gebiet jedoch keine neuen Spargelflächen dazu, die Felder wechseln sich lediglich mit den Ackerflächen und anderen Anbauarten ab.

Die Umnutzung des Ackers durch den Anbau von Spargel mit Folie führt daher auch zu keiner Verschlechterung in dem Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“.

4. Somit scheitert eine beabsichtigte Anordnung nach § 34 Abs. 6 S. 4 BNatSchG schon an dem „Projektbegriff“. Ferner liegt aber auch kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vor, weshalb von dieser Anordnung abzusehen wäre.

- III. Des Weiteren wäre eine Untersagung auch nicht von § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG gedeckt, da die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ (LSG-VO) freigestellt ist und daher kein Verstoß gegen diese Rechtsvorschriften vorliegt.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG können die Naturschutzbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sicherzustellen.

1. Bei der Landschaftsschutzverordnung „Westhavelland“ handelt es sich um eine solche „Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG.
2. Es liegt jedoch kein Verstoß gegen die Landschaftsschutzverordnung „Westhavelland“ vor, da die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO schon von den Verboten der LSG-VO freigestellt ist.

Nach § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO sind zulässige Handlungen im Gebiet der *Landschaftsschutzverordnung* „*entgegen § 4 dieser Verordnung (...) die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten*“. Der § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO normiert daher eine Freistellung von den Verboten des § 4 LSG-VO.

- a) Der Anbau von Spargel mit Folie ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO.

Landwirtschaftliche Bodennutzung in diesem Sinne ist die auf einen nachhaltigen Ertrag zielende und an betriebswirtschaftlichen Erfordernissen orientierte Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Produkten, die auf einer Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens beruht (vgl. BVerwG, U. v. 18.6.1997 - 6 C 3.97 – juris, 1.

Leitsatz). Sie umfasst die Acker-, Wiesen- und Weidewirtschaft, die garten-, obst- und weinbauliche Erzeugung sowie die Imkerei (vgl. § 201 BauGB).

Wie bereits bei der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG ausgeführt, stellt der Anbau von Spargel unter Folie als Dauerkultur eine landwirtschaftliche Bodennutzung in diesem Sinne dar.

- b) Die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie entspricht auch der „guten fachlichen Praxis“ im Sinne des § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. BNatSchG.

Der § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO verweist auf die „gute fachliche Praxis“, so dass bei landwirtschaftlicher Nutzung die Bewirtschaftung standortangepasst zu erfolgen hat und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden muss (vgl. auch § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).

Wie bereits bei der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG ausgeführt, erfolgt der Anbau von Spargel unter Folie nach dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis, insbesondere standortangepasst und beeinträchtigt weder die Bodenfruchtbarkeit noch die langfristige Nutzbarkeit der Flächen.

- c) Die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie ist daher als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Schutzgebiet freigestellt nach § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO und bedurfte keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 2 der LSG-VO.
3. Somit kann auch eine Untersagung des Spargelanbaus unter Folie nicht auf § 30 Abs. 2 BbgNatSchAG gestützt werden.

- IV. Das Vorangegangene zugrunde gelegt, wäre die von Ihnen vorgesehenen Anordnungen rechtswidrig und würden meinen Mandanten in seinen Rechten verletzen, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog. Die beabsichtigten Anordnungen haben daher unterbleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

nur per E-Mail: Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
30.06.2021	136/21HE si D7/95-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 5856980 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG ./ LK Potsdam-Mittelmark
- Ihr Zeichen: 32923-21-82**

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben vom 18.05.2021 und unsere letzte Mail vom 01.07.2021.

Meine Stellungnahme ist in den letzten Zügen, jedoch benötige ich zur Finalisierung dieser noch einmal eine kurze Fristverlängerung, und zwar bis Freitag, den

16.07.2021.

Sollte etwas dagegensprechen, bitte ich um Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hentschke

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P

Dr. Daniela Schäfrich ^P

Dr. Konrad Asemissen ^P

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hendrik Schade ^{*}

Mangerstraße 29
14467 Potsdam

www.hsa-partner.de

Telefon: 0331 5856980

Fax: 0331 58569899

E-Mail: info@hsa-partner.de

P Partner i. S. d. PartGG

* Counsel

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen

Dr. Frank Stollhoff

Jens Böttcher

Dr. Jörg Deutscher

Kristin Kempf

Dr. Claudia Viehweger, LL.M.

Dr. Thorsten Schaefer

PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat

Leipziger Platz 11

10117 Berlin

www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94

BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37

BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

nur per E-Mail: Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
30.06.2021	136/21HE si D7/95-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 5856980 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG ./ LK Potsdam-Mittelmark
- Ihr Zeichen: 32923-21-82**

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben vom 18.05.2021 und unsere Mail vom 28.05.2021.

Wir bitten um Nachsicht, dass wir unsere Stellungnahme aufgrund hoher Arbeitsbelastung noch nicht vorgelegt haben. Wir benötigen noch etwas Zeit und werden diese nunmehr bis spätestens am

14.07.2021

vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hentschke

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P

Dr. Daniela Schäfrich ^P

Dr. Konrad Asemissen ^P

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hendrik Schade ^{*}

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

P Partner i. S. d. PartGG
* Counsel

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Kristin Kempf
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

Von: Antje Hentschke <a.hentschke@hsa-partner.de>
An: "Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de" <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
CC: Helmar Hentschke <hentschke@hsa-partner.de>
Datum: 01.07.2021 16:49
Betreff: 136/21 - Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ LK PM - Ihr Zeichen: 32923-21-82
Anlagen: HSA_.pdf

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersende ich Ihnen beigefügtes Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Hentschke

[cid:image001.png@01D76E98.ECB97360]

Antje Hentschke
Büroleiterin
HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner PartmbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Tel: 0331 / 5856980
Fax: 0331 / 58569899
www.hsa-partner.de <<http://www.hsa-partner.de/>>

Zustellungsurkunde

XG 91 842 271 5DE

033

Z



1.1 Aktenzeichen

32923-21-82

1.2 Ggf. weitere Kennz.

Frau Scharbert

1.3 Adressat

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Fachdienst Umwelt

08. Juni 2021

Eing.-Nr.:

weitergeleitet an:

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- 1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

☐ Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

☐ Weitersendung nicht möglich☐ Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

☐ Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

☐ Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T T M M J J

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

Deutsche Post



1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

Deutsche Post AG
ZustellstützpunktZustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

1451124085



Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

032

3



übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2



an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2



– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)

5.3



– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1



, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9



zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den
– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1



Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

29.05.21

S S M M

Unterschrift des Zustellers

13.4 Postunternehmen/Behörde

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Becca K H e f W o u f e l

Von: Mandy Schulzke <schulzke@hsa-partner.de>

An: ""Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de"" <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>

CC: Helmar Hentschke <hentschke@hsa-partner.de>

Datum: 28.05.2021 14:14

Betreff: Akte 136/21 Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./L. LK PM, Ihr Zeichen: 32923-21-82

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorstehend bezeichneter Angelegenheit erreicht uns Ihr Anhörungsschreiben vom 18.05.2021, zugestellt am 21.05.2021.

Da wir Ihrem Schreiben kein Datum entnehmen konnten, bis wann unsere Stellungnahme vorzulegen ist, bitten wir auf diesem Wege zu vermerken, dass Ihnen unsere Rückantwort bis zum

30.06.2021

zugeht.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Schulzke

[cid:image001.png@01D753CB.B0F06510]

Mandy Schulzke

Assistenz Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke

HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner PartmbB

Mangerstraße 29

14467 Potsdam

Tel: 0331 / 5856980

Fax: 0331 / 58569899

www.hsa-partner.de <<http://www.hsa-partner.de/>>

Zustellungsurkunde

XG 91 842 271 5DE

030

Z

1.1 Aktenzeichen

32923-21-82

1.2 Ggf. weitere Kennz.

Frau Scharbert

1.3 Adressat

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

☐

Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

☐

Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

☐

Weitersendung nicht möglich

☐

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

☐

Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

☐

Anderer Grund:

1.4.6

Datum

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

Deutsche Post



1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Zustellungsurkunde
HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582

babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen: 136/21HE

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 18.05.2021

Vorgang Spargelanbau unter Folie
Grundstück

Gemarkung Ketzür
Flur 1
Flurstück 340

Anhörung vor Erlass einer Ordnungsverfügung

Spargelanbau unter Folie

Sehr geehrter Herr Dr. Hentschke,

1)

Ihre Mandantin die Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Heinrich Thiermann ist Pächterin des Flurstücks 340 der Flur 1 in der Gemarkung Ketzür.

2)

Ihre Mandantin hat auf dem Grundstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340, Feldblock DEBBLI2069913373 Spargel unter Folie angebaut.

3)

Das in Rede stehende Flurstück liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“ und im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“.

4)

Mit der oben unter 2) beschriebenen Handlung hat Ihre Mandantin gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere aber gegen folgende Rechtsnormen verstoßen:

- a) Durchführung von Handlungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ in Verbindung mit § 22 Abs. 1

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

BNatSchG, § 26 Abs. 2 BNatSchG.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG wurde weder beantragt noch erteilt.

- b) Durchführung von Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ führen können; § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Die gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderliche Anzeige ist nicht erfolgt.

Die oben unter 2) beschriebene Handlung ist demnach formell illegal.

5)

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG und § 1 Abs. 1 Satz 1 NatSchZustV sachlich, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBbg und § 3 Abs. 1 VwVfG örtlich zuständig.

6)

Ich beabsichtige, auf der Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG und § 34 Abs. 6 Sätze 4 und 5 BNatSchG eine Ordnungsverfügung mit folgendem Inhalt gegen Sie zu erlassen:

Anordnung der Beseitigung der oben unter 2) angeführten Nutzung.
Sie haben die Gelegenheit, gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VwVfG nach Zustellung dieser Anhörung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.

7)

Sollten Sie sich nicht äußern, erlasse ich eine Ordnungsverfügung nach Aktenlage.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Eyermann
Teamleiter Naturschutz

Zitierte Rechtsvorschriften

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz

VwVfGBbg: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ vom 29. April 1998

Von: Ruediger-Lothar Zunft
An: LandratPM; Stein, Christian
CC: Kreutner, Michael
Datum: 30.04.2021 08:57
Betreff: Sachstandsabfrage UNB_04_2021
Anlagen: Zunft, Ruediger-Lothar.vcf; Sachstandsabfrage UNB_04_2021.docm

Sehr geehrter Herr Blasig,
sehr geehrter Herr Stein,
in Sachen "Spargel unter Folie" kommt erneut Bewegung:
Nachdem uns und dem Ministerium von einem interessierten Bürger der wohl eher Neu-Anbau von Spargel angezeigt wurde, haben wir die Domstiftsgüter angehört und bisher noch keine Antwort erhalten.
Wie dem beiliegenden Schreiben des MLUK zu entnehmen ist, darf sich das Verfahren eines erhöhten Interesses des MLUK gewiss sein.

Der FD46 wartet die Antwort der Domstiftsgüter ab. Sollte sich herausstellen, dass das Spargelfeld erst vor kurzem angelegt wurde, wird die UNB um die Fortführung des Verfahrens, insbesondere die Einholung einer Anzeige durch die Domstiftsgüter mit entsprechenden Verträglichkeitsunterlagen, nicht umhinkommen.
Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.
Freundliche Grüße
Zunft

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Umwelt
Am Teltowkanal 7
14513 Teltow
Telefon: 03328/ 318-408
Telefax: 03338/ 318-581
E-Mail: fb4@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Postanschrift: Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Zustellungsurkunde
Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582
mobil 0160-4717083
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 15.03.2021

Anhörung zum Spargelanbau unter Folie

Sehr geehrter Herr Thiermann,

Sie haben auf dem Grundstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340, Feldblock DEBBLI2069913373 Spargel unter Folie angebaut.

Diese Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“. Im Vogelschutzgebiet gemäß § 33 (1) BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können. Die Nutzungsänderung und Anlage einer Dauerkultur im Vogelschutzgebiet bedarf daher auf Grund des § 34 (1) BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung. Zur Prüfung der Sach- und Rechtslage benötigen wir folgende Informationen von Ihnen:

1. Wann wurde auf der o.g. Fläche erstmals Spargel angebaut?
2. Was wurde vor dem Spargel auf o.g. Fläche angebaut?
3. Auf welchen Flächen im SPA „Mittlere Havelniederung“ werden derzeit noch Dauerkulturen angebaut? Teilen Sie hierzu jeweils den Feldblock mit, welche Dauerkultur angebaut wird, ob mit oder ohne Folie und seit wann die jeweilige Dauerkultur angebaut wird.

Über den Link

<https://ifu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/spa7021/7021-k1-uebersicht.pdf> sehen Sie die Übersichtskarte des SPA „Mittlere Havelniederung“ mit den Gebietsgrenzen.

Sie haben die Gelegenheit, gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VwVfG innerhalb von

zwei Wochen

nach Zustellung dieser Anhörung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb dieser Frist äußern, erfolgt die Einleitung weiterer Schritte nach Aktenlage.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Scharbert

Zitierte Rechtsvorschriften

BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BbgNatSchAG:	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NatSchZustV:	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg:	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg

Zustellungsurkunde

XG 91 843 774 5DE

023

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Zentraler PosteingangLandkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt

23. MRZ. 2021

Z



22. März 2021

1.1 Aktenzeichen

32923-21-82

1.2 Ggf. weitere Kennz.

Frau Scharbert

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

GESCANNT

1.3 Adressat

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

☐ Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

☐ Weitersendung nicht möglich☐ Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

☐ Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

☐ Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

Deutsche Post



1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

0781113003



2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

022

3



übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2



an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2



– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.3



– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)

7.1



, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)

9



zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den
– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1



Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

18.03.21

SSMM

Unterschrift des Zustellers

Christian Duckstein

13.4 Postunternehmen/Behörde

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Duckstein, Christian

VOLLMACHT

HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
Mangerstraße 29
14467 Potsdam
Fon: 0331/ 5856980
Fax: 0331/ 58569899

Az.: 136/21

wird hiermit in Sachen: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG
./ LK Potsdam-Mittelmark

wegen Anhörungsverfahren zum Spargelanbau unter Folie
- 32923-21-82 -

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweiligen Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Domstiftsgüter Brandenburg
Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG
Mötzower Landstraße 229

30.3.21
(Datum, Unterschrift)

14776 Brandenburg an der Havel
Tel. (03 38 36) 20 80 • Fax 2 08 19

033160109733

020



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Fax: 03328/318-582

Datum	Unser Zeichen
29.03.2021	136/21HE msc. D68/448-21

Sekretariat
Mandy Schulzke Telefon: 0331 58569812 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG ./. LK Potsdam-Mittelmark**
Ihr Zeichen: 32923-21-82

**Hier: Anhörungsschreiben vom 15.03.2021 zum Spar-
gelanbau unter Folie**

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorstehend bezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Heinrich Thiermann, Mötzower Landstraße 229, 14776 Brandenburg an der Havel anwaltlich vertrete. Eine auf mich lautende Vollmacht reiche ich umgehend nach.

Meine Mandantin legt mir Ihr Anhörungsschreiben vom 15. März 2021 vor, mit welchem Sie zur Stellungnahme binnen zwei Wochen auffordern.

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke
Dr. Daniela Schöffrich
Dr. Konrad Asemissen
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Hendrik Schade

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

In Kooperation mitTSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwalts-gesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
Prof. Dr. Barbara Buschmann
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADEDIPMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADEDIPMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

033160109733

019
RECHTSANWÄLTE

In jedem Fall möchte meine Mandantin zum Sachverhalt äußern. Zuvor sind wir jedoch auf die Kenntnis des Akteninhalts angewiesen. Vor diesem Hintergrund beantragen wir die

Akteneinsicht

und bitten um Übersendung des Verwaltungsvorgangs für die Dauer von drei Tagen zu treuen Händen in unser Büro.

Nach erhaltener Akteneinsicht werden wir die erbetene Stellungnahme mit einem gesonderten Schreiben vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hentschke



GESCANNT

HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Fax: 03328/318-582



HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke
Dr. Daniela Schäfrich
Dr. Konrad Asemissen
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Hendrik Schade

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

Datum
29.03.2021

Unser Zeichen
136/21HE msc
D68/448-21

Sekretariat
Mandy Schulzke
Telefon: 0331 58569812
Telefax: 0331 58569899
E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
Prof. Dr. Barbara Buschmann
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG ./. LK Potsdam-Mittelmark**
Ihr Zeichen: 32923-21-82

**Hier: Anhörungsschreiben vom 15.03.2021 zum Spar-
gelanbau unter Folie**

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorstehend bezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Heinrich Thiermann, Mötzower Landstraße 229, 14776 Brandenburg an der Havel anwaltlich vertrete. Eine auf mich lautende Vollmacht reiche ich umgehend nach.

Meine Mandantin legt mir Ihr Anhörungsschreiben vom 15. März 2021 vor, mit welchem Sie zur Stellungnahme binnen zwei Wochen auffordern.

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADEDIPMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADEDIPMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

In jedem Fall möchte meine Mandantin zum Sachverhalt äußern. Zuvor sind wir jedoch auf die Kenntnis des Akteninhalts angewiesen. Vor diesem Hintergrund **beantragen** wir die

Akteneinsicht

und bitten um Übersendung des Verwaltungsvorgangs für die Dauer von drei Tagen zu treuen Händen in unser Büro.

Nach erhaltener Akteneinsicht werden wir die erbetene Stellungnahme mit einem gesonderten Schreiben vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke

Von: Naturschutz
An: Eyermann, Gero
CC: Scharbert, Babet
Datum: 25.01.2021 06:15
Betreff: Wtrlt: UVP

>>> Mathias Schirow <schirow@icloud.com> 24.01.2021 22:06 >>>

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie bitten, mir Auskunft zu erteilen bezüglich des Spargelanbaus in 14778 Beetzseeheide (Ketzür). Ich möchte gern wissen, ob die betreibende Firma eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und sich entsprechend hat genehmigen lassen. Das Anbaugebiet liegt in 14778 Ketzür in Verlängerung der Straße „Unter den Linden „.
Ich bitte um Eingangsbestätigung dieser Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Mathias Schirow
Wilhelmsdorfer Str. 77
14776 Brandenburg

Von: Babet Scharbert
An: schirow@icloud.com
Betreff: Ihre Anfrage vom 24.01.2021

Sehr geehrter Herr Schirow,
Ihre Anfrage vom 24.01.2021 habe ich erhalten und möchte sie hiermit beantworten. Für den Spargelanbau in 14778 Beetzseeheide (Ketzür) wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung(UVP) beantragt, was nach dem UVP-Gesetz auch nicht erforderlich ist. Eine naturschutzrechtliche Genehmigung wurde auch nicht beantragt/genehmigt.

Freundliche Grüße
Babet Scharbert

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst 46.10 - Untere Naturschutzbehörde
Babet Scharbert
Sachbearbeiterin
Tel. (03328) 318571, Fax (03328) 318582
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de (3 MB) oder
naturschutz@potsdam-mittelmark (20 MB)

Besucheradresse:
Am Teltowkanal 7, Teltow

Postanschrift:
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig


LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Niemöllerstraße 1

14806 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

weitergeleitet an

25. Feb. 2021



Kenntnisnahme



Stellungnahme/Erledigung



Rücksprache

**Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz**

 Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Pabelick

Gesch.Z.: MLUL-4-

4510/3+22#54672/2021

Hausruf: +49 331 866-7038

Fax: +49 331 866-7158

 Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Barbara.Pabelick@MLUK.Brandenburg.de

Potsdam, 16. Februar 2021

Landwirtschaft und Natura 2000_FFH-VP
hier: Spargelanbau unter Folie

 Zertifikat seit 2019
audit berufundfamilie

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch einen Bürgerbrief wurde das MLUK informiert, dass in Ihrem Landkreis in der Gemeinde Beetzseeheide, Gemarkung Ketzür, Flurstück 340 der Flur 1, im Jahr 2018 eine Ackerfläche in eine Dauerkultur (Spargel) umgewandelt wurde. Als Begleitscheinungen wurden übermäßige Staubeentwicklung, Bodenerosion verstärkt durch Hanglage, Lärm durch Fahrzeuge jeglicher Art sowie ein dauerhaft laufendes Pumpenaggregat zur Bewässerung benannt.

Die benannte Fläche, die 2020 erstmalig beerntet wurde, liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“. Im Vogelschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können. Die Nutzungsänderung und Anlage einer Dauerkultur im Vogelschutzgebiet bedarf daher einer Verträglichkeitsprüfung.

Ich bitte um Sachstandsbericht zu folgenden Fragestellungen:

1. Hat der betreffende Landwirt das Vorhaben gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG angezeigt?
2. Wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, wenn nein, warum nicht?
3. Falls sich herausstellen sollte, dass das Vorhaben unzulässig ist, wie beabsichtigen Sie weiter vorzugehen?

Ihren Bericht übermitteln Sie bitte bis zum 5.3.2021.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Annegret Engelke

 Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4
U 1. März 2021
Eing.-Nr.: 2348
weitergeleitet:

 V / ZK
T - EILT

Ø Havelniederung ZK

FDL 46 Havelniederung / H

ZK und w V

→ Bewässerung

iV R, B 21

Dienstgebäude

 Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

 Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

 Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz
Frau Annegret Engelke
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582
mobil 0160-4717083
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 31377-21-82

Ihre Zeichen MLUL-4-4510/3+22#54672/2021

Datum 01.03.2021

Landwirtschaft und Natura 2000_FFH-VP hier: Spargelanbau unter Folie - Berichterstattung

Sehr geehrte Frau Engelke,

hiermit möchte ich Ihnen Ihre Fragen aus dem Schreiben vom 16. Februar 2021
bezüglich der Fläche: Gemarkung Ketzür, Flurstück 340 der Flur 1 beantworten.

Zu 1.

Der betreffende Landwirt hat das Vorhaben gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG nicht angezeigt.

Zu 2.

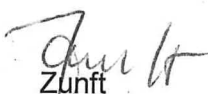
Eine Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt, da keine Anzeige eines Vorhabens
erfolgte.

Zu 3.

Da der Sachverhalt bisher nur über eine Bürgeranfrage geschildert wurde, ist
beabsichtigt, den Landwirt zu den näheren Umständen anzuhören. Falls sich
herausstellen sollte, dass das Vorhaben unzulässig ist, werden die entsprechend
notwendigen Maßnahmen eingeleitet.

Freundliche Grüße

Der Landrat
im Auftrag


Zunft
Fachdienstleiter

12:32367-2021-82

Von: Mathias Schirow <schirow@icloud.com>
An: Babet Scharbert <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
Datum: 15.03.2021 15:59
Betreff: Re: Antw: Folienspargel Ketzür

Sehr geehrte Frau Schabert,

Auskunft begehre ich als Bürger, als Betroffener, als Steuerzahler.
Und natürlich auch nach dem Umweltinformationsgesetz Par. 3, Absatz 1. Hiernach sind Sie zu
Auskünften verpflichtet. Bitte betrachten Sie meine vorige Mail als entsprechenden Antrag.
Unabhängig vom eventuellen Schriftwechsel Ihrerseits mit dem betreffenden Unternehmen, haben Sie
leider meine Frage nach der Verträglichkeitsprüfung nicht beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen
Mathias Schirow

> Am 15.03.2021 um 14:19 schrieb Babet Scharbert <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>:

>

> Sehr geehrter Herr Schirow,
> bitte teilen Sie mir mit auf welcher gesetzlichen Grundlage Sie die
> Vorlage des Schriftwechsels begehren.
> Freundliche Grüße
> Babet Scharbert

>

>

> Landkreis Potsdam-Mittelmark
> Fachdienst 46.10 - Untere Naturschutzbehörde
> Babet Scharbert
> Sachbearbeiterin
> Tel. (03328) 318571, Fax (03328) 318582
> babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de (3 MB) oder
> naturschutz@potsdam-mittelmark (20 MB)

>

> Besucheradresse:
> Am Teltowkanal 7, Teltow

>

> Postanschrift:
> Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

>

>

>

>

>>>> Mathias Schirow <schirow@icloud.com> 05.03.2021 20:52 >>>

> Sehr geehrte Frau Schabert,

>

> ich beziehe mich auf unser Gespräch vom
> 10.02.21

> Sicher wurden Ihrerseits bereits Schritte eingeleitet bezüglich der
> Verträglichkeitsprüfung für den Folienspargelanbau in Ketzür. Ich gehe
> davon aus, dass das betroffene Unternehmen Ihrerseits aufgefordert
> wurde, eine Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000- Gebiet
> vorzulegen.

> Weiterhin möchte ich Sie bitten, mir den entsprechenden Schriftwechsel

- > vorzulegen.
- >
- > Mit freundlichen Grüßen
- > Mathias Schirow
- >

Stammdateninfo

AZ: 32923-21-82 (8202)

Vorgang: Spargelanbau unter Folie

Ordnungspflichtiger: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Grundstück:

Ort:

Kataster komplett: Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Bevollmächtigter: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Mangerstraße 29 14467 Potsdam

Eingangsdatum: 25.02.2021
Antragsdatum:

Az. alt:

Hauptakte-Az:



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Fax: 03328/318-582

Datum
29.03.2021
Unser Zeichen
136/21HE msc
D68/448-21

Sekretariat
Mandy Schulzke
Telefon: 0331 58569812
Telefax: 0331 58569899
E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG ./. LK Potsdam-Mittelmark**

Ihr Zeichen: 32923-21-82

**Hier: Anhörungsschreiben vom 15.03.2021 zum Spar-
gelanbau unter Folie**

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorstehend bezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Heinrich Thiermann, Mötzower Landstraße 229, 14776 Brandenburg an der Havel anwaltlich vertrete. Eine auf mich lautende Vollmacht reiche ich umgehend nach.

Meine Mandantin legt mir Ihr Anhörungsschreiben vom 15. März 2021 vor, mit welchem Sie zur Stellungnahme binnen zwei Wochen auffordern.

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke
Dr. Daniela Schäfrich
Dr. Konrad Asemissen
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Hendrik Schade

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
Prof. Dr. Barbara Buschmann
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADEDIPMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADEDIPMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

In jedem Fall möchte meine Mandantin zum Sachverhalt äußern. Zuvor sind wir jedoch auf die Kenntnis des Akteninhalts angewiesen. Vor diesem Hintergrund **beantragen** wir die

Akteneinsicht

und bitten um Übersendung des Verwaltungsvorgangs für die Dauer von drei Tagen zu treuen Händen in unser Büro.

Nach erhaltener Akteneinsicht werden wir die erbetene Stellungnahme mit einem gesonderten Schreiben vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hentschke

Zustellungsurkunde

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt

XG 91 843 774 5DE

007

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Zentraler Posteingang

23. MRZ. 2021

Z



1.1 Aktenzeichen

32923-21-82

22. März 2021

1.2 Ggf. weitere Kennz.

Frau Scharbert

Weitersenden innerhalb des

1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts

1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts

1.7 ☒ Inlands

1.3 Adressat

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen

1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen

1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

☐

Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

☐

Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

☐

Weitersendung nicht möglich

☐

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

☐

Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

☐

Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

Deutsche Post



1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

078111 3003



Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

006

3



übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2



an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2



– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)

5.3



– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1



, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)

9



zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den
– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1



Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2



– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

18 03 21

S S M M

Unterschrift des Zustellers

Christian Duckstein

13.4 Postunternehmen/Behörde

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Duckstein, Christian

Zustellungsurkunde

XG 91 843 774 5DE

005

Z

1.1 Aktenzeichen

32923-21-82

1.2 Ggf. weitere Kennz.

Frau Scharbert

1.3 Adressat

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

☐

Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

☐

Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

☐

Weitersendung nicht möglich

☐

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

☐

Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

☐

Anderer Grund:

1.4.6

Datum

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

Deutsche Post



1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

32923-21-82

Frau Scharbert

✕

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig**



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Zustellungsurkunde
Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582
mobil 0160-4717083
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 15.03.2021

Anhörung zum Spargelanbau unter Folie

Sehr geehrter Herr Thiermann,

Sie haben auf dem Grundstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340, Feldblock DEBBLI2069913373 Spargel unter Folie angebaut.

Diese Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“. Im Vogelschutzgebiet gemäß § 33 (1) BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können. Die Nutzungsänderung und Anlage einer Dauerkultur im Vogelschutzgebiet bedarf daher auf Grund des § 34 (1) BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung. Zur Prüfung der Sach- und Rechtslage benötigen wir folgende Informationen von Ihnen:

1. Wann wurde auf der o.g. Fläche erstmals Spargel angebaut?
2. Was wurde vor dem Spargel auf o.g. Fläche angebaut?
3. Auf welchen Flächen im SPA „Mittlere Havelniederung“ werden derzeit noch Dauerkulturen angebaut? Teilen Sie hierzu jeweils den Feldblock mit, welche Dauerkultur angebaut wird, ob mit oder ohne Folie und seit wann die jeweilige Dauerkultur angebaut wird.

Über den Link

<https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/spa7021/7021-k1-uebersicht.pdf> sehen Sie die Übersichtskarte des SPA „Mittlere Havelniederung“ mit den Gebietsgrenzen.

Sie haben die Gelegenheit, gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VwVfG innerhalb von

zwei Wochen

nach Zustellung dieser Anhörung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Sollten Sie sich nicht innerhalb dieser Frist äußern, erfolgt die Einleitung weiterer Schritte nach Aktenlage.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Scharbert

Zitierte Rechtsvorschriften

BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BbgNatSchAG:	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NatSchZustV:	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg:	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg